

# Sicherheitsrahmenkonzept für die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden in Berlin



# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>	<b>2</b>
1. Vorwort.....	4
2. Zielsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts.....	5
2.1 Das Projekt „Sicherheitsrahmenkonzept“ .....	5
2.2 Grundlage für behördenspezifische Sicherheitskonzepte.....	5
2.3 Grundlegende Entscheidungen organisatorischer, struktureller und inhaltlicher Art .....	5
3. Fortlaufende Betrachtung des Themas Sicherheit.....	7
3.1 Umsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts.....	7
3.2 Sicherheitsportal und Meldewesen.....	8
3.3 Lenkungskreis Sicherheit in der Berliner Justiz.....	9
4. Bauliche Sicherung.....	10
4.1 Vorbemerkung .....	10
4.2 Außensicherung der Gebäude .....	11
4.3 Meldeanlagen, Sprechanlagen und Videoüberwachung.....	12
4.4 Schlösser und Schließanlagen.....	13
4.5 Sicherheits-/Alarmzentrale (bauliche Gesichtspunkte).....	16
4.6 Innenbereich.....	17
4.7 Mindeststandards für bauliche Sicherung.....	19
5. Kontrollen .....	21
5.1 Vorbemerkung .....	21
5.2 Personenvereinzelungsanlagen .....	22
5.3 Kontrollkabinen / Kontrollstrecken .....	23
5.4 Sicherheitsschleusen .....	23
5.5 Kontrolltechnik .....	23
5.6 Ausstattung von Eingangskontrollen.....	24
5.7 Postdurchleuchtung.....	25
5.8 Mindeststandards für Kontrollen .....	25
6. Alarmsysteme und Notfallpläne .....	26
6.1 Vorbemerkung .....	26
6.2 Bedrohungsszenarien .....	26
6.3 Technische Lösungen für Alarmierungen .....	30
6.4 Organisatorische Maßnahmen .....	33
6.5 Mindeststandards für Alarmsysteme und Notfallpläne .....	36

7. Justizwachtmeisterdienst .....	38
7.1 Vorbemerkung .....	38
7.2 Sicherheit als Aufgabe des Justizwachtmeisterdienstes .....	39
7.3 Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes .....	40
7.4 Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes .....	40
7.5 Ausstattung des Justizwachtmeisterdienstes .....	41
7.6 Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes .....	43
7.7 Mindeststandards im Justizwachtmeisterdienst .....	43
8. Gerichtsvollzieherdienst .....	44
8.1 Vorbemerkung .....	44
8.2 Ausstattung .....	44
8.3 Aus- und Fortbildung .....	45
8.4 Zusammenarbeit mit der Polizei .....	47
8.5 Justizinterner Informationsfluss über Gefährdungspotentiale .....	47
9. Fortbildungen .....	50
9.1 Vorbemerkung .....	50
9.2 Gebäude- und behördenbezogene Fortbildungsangebote .....	50
9.3 Fortbildungsangebote höherer Dienst .....	50
9.4 Fortbildungsangebote nichtrichterliche Dienste .....	51
9.5 Fortbildungsangebote Strafverfolgungsbehörden .....	52
10. Muster, Merkblätter und Handreichungen .....	53
11. Anlagen .....	62

## 1. Vorwort

Das Bild der Justiz ist von öffentlichen Verhandlungen und einem freien Zugang zu den Gerichten für die Rechtsuchenden geprägt, durch transparente Verfahren und einem offenen und zugewandten Umgang mit den Besucherinnen und Besuchern der Dienstgebäude und ihren Anliegen.

Für dieses Bild ist auch die Art und Weise prägend, wie die Dienstgebäude sich präsentieren. Die Schaffung eines Mindestniveaus an Sicherheit steht dem offenen Umgang mit dem Publikum dabei nicht entgegen. Sicherheitskontrollen gehören im Alltag in vielen Bereichen zur Normalität und werden als selbstverständlich akzeptiert, nicht nur an Flughäfen, sondern auch beim Besuch von Freizeitveranstaltungen aller Art (beispielsweise Sportereignisse, Rock- und Popkonzerte, Fanmeilen, Clubs) und auch beim Besuch von öffentlichen Gebäuden und Behörden – und auch schon jetzt bei mehreren Gerichten und Dienstgebäuden der Berliner Justiz.

Das Maß an Offenheit, das ein Gebäude aufweist, steht immer in einem Spannungsverhältnis mit dem Maß an Sicherheit, die das Publikum und die Mitarbeitenden erwarten können, denn deren Schutz hat angesichts der zunehmenden Aggressivität im Auftreten einzelner Besucherinnen und Besucher eine besondere Bedeutung. Dieses ist vor dem Hintergrund der emotional belastenden Situationen insbesondere in Verfahren der Familien- und der Strafgerichtsbarkeit und Extremsituationen für die Angehörigen von Inhaftierten, welche die Strafverfolgungsbehörden beispielsweise zur Erlangung von Sprechscheinen aufsuchen, nachvollziehbar, macht aber zum Schutz des übrigen Publikums der Dienstgebäude und der Mitarbeitenden ein erhöhtes Maß an Sicherheit erforderlich. Freier Zugang zu den Büros und Arbeitsräumen der Mitarbeitenden kann außerdem bedeuten, dass diese an ihrem Arbeitsplatz unangenehme Situationen mit aufgebrachtem Publikum erleben. Zu nennen sind außerdem verhaltensauffällige Menschen („Querulant“) oder Personen, welche die Mitarbeitenden gezielt einschüchtern wollen, wie beispielsweise so genannte „Reichsbürger“, die auch in Einzelfällen vor Gewaltanwendung nicht zurückschrecken.

Im Hinblick auf die Situation an den Gerichten sind auch die anlässlich von Zugangskontrollen festgestellten Waffen und gefährlichen Gegenstände, die täglich in die Gerichtsgebäude in Berlin eingebracht werden, und das nicht nur an den Strafgerichten, sondern auch bei den Zivilgerichten und den Fachgerichten, ein zu beachtender Faktor. Am Justizzampus Moabit werden beispielsweise jährlich etwa 7.500 Waffen und gefährliche Gegenstände aufgefunden, an den Amtsgerichtsgerichten Wedding und Tempelhof-Kreuzberg jeweils immerhin auch über 1.500, und selbst am Sozialgericht Berlin sind es fast 900.

Ein absoluter Schutz der Mitarbeitenden kann nie garantiert werden, zumal die Schutzmaßnahmen sich auch nur auf die Dienstgebäude und das direkte Umfeld beziehen können. Die Abwägung zwischen der Gewährleistung von Sicherheit und einer offenen Justiz muss daher in jedem Einzelfall ein vernünftiges Verhältnis finden. Aus diesem Grund obliegt es nicht diesem Sicherheitsrahmenkonzept, sondern den Leitungen der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, für ihre jeweiligen Häuser eigenverantwortlich zu bestimmen, ob und wenn ja, welche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden sollen, die über einen bestimmten Mindeststandard hinausgehen. Das Sicherheitsrahmenkonzept definiert diese Mindeststandards und stellt im Übrigen im Sinne eines „Baukastens“ verschiedene technische Lösungen vor, auf die zurückgegriffen werden kann. Im folgenden Kapitel „Zielsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts“ wird hierauf näher eingegangen.

## 2. Zielsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts

### 2.1 Das Projekt „Sicherheitsrahmenkonzept“

Für die Berliner Justiz gab es bislang kein allgemein geltendes und umfassendes Sicherheitskonzept. Statt dezentral und lediglich punktuell mit einzelnen Maßnahmen für Linderung zu sorgen, wurde daher entschieden, für die Sicherheit der Beschäftigten der Justiz und der Besucherinnen und Besucher der Dienstgebäude nach dem Vorbild anderer Bundesländer und den allgemein geltenden Standards eine umfassende Sicherheitskonzeption zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wurde von Herrn Senator Dr. Behrendt im Mai 2017 der Auftrag für das Projekt „Sicherheitsrahmenkonzept“ erteilt. An dem Projekt wirkten in sieben Arbeitsgruppen über 40 Mitarbeitende aus allen Bereichen und allen Diensten der Berliner Justiz mit. Auf den Projektauftakt Anfang Juli 2017 folgte eine bis Mitte Oktober 2017 dauernde Planungsphase. In dieser wurden die bereits vorhandenen Sicherheitskonzepte der anderen Bundesländer ausgewertet sowie weitere Themenbereiche identifiziert, die in das Sicherheitsrahmenkonzept mit aufgenommen werden sollten. Die eigentliche Arbeitsphase dauerte von Mitte Oktober 2017 bis Anfang Februar 2018, in dieser wurden auch externe Experten beteiligt, insbesondere zu nennen sind das Landeskriminalamt und die Berliner Feuerwehr. Die Arbeit des Projektteams wurde jeweils durch die Abstimminstanz zugleich kritisch wie konstruktiv begleitet, die mit den Leitungen der Staatsanwaltschaft Berlin, des Landgerichts Berlin, des Amtsgerichts Wedding, des Amtsgerichts Tempelhof-Kreuzberg, des GJPA sowie Vertreterinnen und Vertretern von Gesamtpersonalrat, Gesamtfrauenvertretung, Gesamtschwerbehindertenvertretung, den Vertretungen der schwerbehinderten Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sowie des Hauprichter- und Hauptstaatsanwaltsrats besetzt war. Diese inhaltliche Verantwortung übernahm der Lenkungsausschuss des Projektes, der von Frau Staatssekretärin Gerlach geleitet wurde und in dem die Leiterin der Abteilung I, die Leitungen des Kammergerichts, des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, der Generalstaatsanwaltschaft Berlin, des Sozialgerichts Berlin und des Amtsgerichts Tiergarten vertreten waren.

### 2.2 Grundlage für behördenspezifische Sicherheitskonzepte

Die einzelnen Justizgebäude unterscheiden sich erheblich in ihren baulichen Gegebenheiten, ihrer Größe und ihrer nutzungsbedingten Gefährdungslage. Gesteigerte Anforderungen an die Sicherheit dürften bei den Strafgerichten, den Strafverfolgungsbehörden und den Familiengerichten bestehen, während bei den anderen Gerichten eine niedrigere Bedrohungslage angenommen werden kann.

Daher macht das Sicherheitsrahmenkonzept für die einzelnen Dienstgebäude – abgesehen von bestimmten Mindeststandards – keine Vorgaben. Dieses soll vielmehr im Sinne eines „Baukastens“ die Möglichkeiten aufzeigen, wie eine Gebäude sicherung unter allen technischen und organisatorischen Gesichtspunkten angegangen werden kann. Dies ermöglicht passgenaue, maßgeschneiderte Lösungen für die einzelnen Gebäude. Das Sicherheitsrahmenkonzept versteht sich als Handreichung für die Gerichts- und Behördenleitungen, die eigenverantwortlich für ihre jeweiligen Häuser entscheiden, wie diese sich für das Publikum präsentieren wollen und in welchem Maß dem Sicherheitsbedürfnis der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden Rechnung getragen werden soll.

Daher werden die Gerichts- und Behördenleitungen unter Beachtung der hier definierten Mindeststandards und unter Verwendung der hier aufgezeigten technischen und organisatorischen Möglichkeiten behördenspezifische Sicherheitskonzepte entwickeln.

### 2.3 Grundlegende Entscheidungen organisatorischer, struktureller und inhaltlicher Art

Das Sicherheitsrahmenkonzept ist nicht nur die Grundlage für die noch zu entwickelnden behördenspezifischen Sicherheitskonzepte, sondern trifft zugleich grundlegende, wegweisende Entscheidungen in Bezug auf sicherheitsrelevante Schwerpunktthemen in der Berliner Justiz. Es beschäftigt sich daher mit dem Justizwachtmeisterdienst, mit dem Gerichtsvollzieherdienst und den Fortbildungsangeboten für alle Dienste in der Justiz. Außerdem bietet es zahlreiche Muster, Handreichungen und Merkblätter an. Es sieht außerdem die Schaffung eines Meldewesens für sicherheitsrelevante Vorkommnisse vor, so dass ein Lagebild zur Sicherheit in der Berliner Justiz gezeichnet werden kann, die Schaffung eines Sicherheitsportals im Intranet und die Einrichtung eines Lenkungskreises, der die Umsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts überwacht, dieses fortschreibt und auf Veränderungen der Sicherheitslage in der Berliner Justiz reagiert.

Entwurf

### 3. Fortlaufende Betrachtung des Themas Sicherheit

#### 3.1 Umsetzung des Sicherheitsrahmenkonzepts

Sicherheit ist eine fortwährende Aufgabe, die mit der bloßen Erstellung dieses Sicherheitsrahmenkonzepts nicht abgeschlossen ist. Vielmehr müssen die sich aus diesem Sicherheitsrahmenkonzept ergebenden Maßnahmen umgesetzt werden. Konkret bestehen folgende Handlungsbedarfe. Soweit möglich, wird jeweils ein bestimmtes Kapitel oder ein bestimmter Abschnitt des Sicherheitsrahmenkonzepts mit angegeben, aus dem sich der Handlungsbedarf ergibt. Die Einzelheiten können dort nachgelesen werden.

Handlungs- und Umsetzungsbedarfe	Bezug (Kapitel)	Verantwortlichkeit für die Umsetzung
Bekanntgabe des Sicherheitsrahmenkonzepts an alle Mitarbeitenden.	N/A	SenJustVA, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Erstellung behördenspezifischer Sicherheitskonzepte bei allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin unter Berücksichtigung der im Sicherheitsrahmenkonzept definierten Mindeststandards.	N/A	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Ergänzung der Muster, Merkblätter und Handreichungen mit gerichts- und behördenspezifischen Angaben (kontakte, Telefonnummern), soweit erforderlich. Diese werden Teil der behördenspezifischen Sicherheitskonzepte.	10 + 11	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Bekanntgabe der behördenspezifischen Sicherheitskonzepte und der behördenspezifischen Muster, Merkblätter und Handreichungen an die Mitarbeitenden, flankiert von Informationsveranstaltungen.	9.2	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Umsetzung der Inhalte der behördenspezifischen Sicherheitskonzepte, sobald diese erarbeitet sind.	N/A	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Anlegung von Objektschutzakten zu allen Justizgebäuden.	10.1.10	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Ausgabe einheitlicher Hausausweise an alle Mitarbeitenden der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.	5.1	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden in Abstimmung mit SenJustVA.
Einrichtung eines Sicherheitsportals im Intranet der Berliner Justiz	3.2	SenJustVA.
Bestimmung der zugangsberechtigten Personen für das Intranet-Meldeformular für sicherheitsrelevante Vorkommnisse bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden.	3.2	Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Evaluierung der Erfahrungen mit der Qualifizierungsverordnung für den Justizwachtmeisterdienst (2019)	7.4	SenJustVA, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Einrichtung einer turnusmäßig tagenden Arbeitsgruppe „Ausstattung des	7.5	SenJustVA, Gerichte und

Justizwachtmeisterdienstes".		Strafverfolgungsbehörden.
Beschaffung der notwendigen Ausrüstung im Justizwachtmeisterdienst und Gerichtsvollzieherdienst, soweit noch nicht vorhanden.	7.5 + 8.2	SenJustVA, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Durchführung des Projektes "Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes" 2019	7.6	SenJustVA, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden.
Erweiterung der Gerichtsvollzieherausbildung um zusätzliche Themenbereiche.	8.3	SenJustVA, Kammergericht.
Verbesserung der Kontaktpflege zwischen Gerichtsvollzieherdienst und Polizei Berlin durch Vorträge und Hospitationen.	8.4	Kammergericht.
Verbesserung des justizinternen Informationsflusses über Gefährdungspotentiale für den Gerichtsvollzieherdienst.	8.5	Kammergericht.
Erhöhung der Frequenz der Fortbildungen zu Themen mit Sicherheitsbezug.	9.3, 9.4	SenJustVA (GJPA).
Verbesserung der Möglichkeiten für Mitarbeitende der Justiz zur Erreichung von Auskunftssperren im Melderegister.	10.2.6	SenJustVA.

### 3.2 Sicherheitsportal und Meldewesen

Auf Veränderungen der Sicherheitslage kann nur reagiert werden, wenn sie bekannt werden. Daher ist die Gewinnung eines lückenlosen Überblicks über alle sicherheitsrelevanten Vorfälle erforderlich.

Die Meldung dieser Vorfälle muss außerdem zeitnah erfolgen, um die Möglichkeit einer zügigen Reaktion auf eine sich verändernde Sicherheitslage sowie Sicherheitsanforderungen zu gewährleisten. Nur so ist auch eine den aktuellen Bedürfnissen entsprechende Fortentwicklung der behördeneigenen Sicherheitskonzepte und des Sicherheitsrahmenkonzepts möglich.

Zu diesem Zweck wird ein standardisiertes Meldewesen im Justiz-Intranet eingerichtet. Über das mittels des folgenden Links eingerichtete Web-Formular erhält die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung unmittelbar Kenntnis:

<http://justiz.b-intern.de/berliner-justiz/organisation/formular.671594.php>

Jedes Gericht und jede Behörde bestimmt, wer aus dem jeweiligen Haus zur Eingabe berechtigt ist; es sollte sich dabei um zumindest zwei verschiedene Personen handeln, um Urlaube und Krankheiten zu überbrücken.

Die aus dem Meldewesen gewonnenen Erkenntnisse fließen in den jährlichen Sicherheitsbericht des Lenkungskreises Sicherheit in der Berliner Justiz ein, der allen Gerichten und Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt wird.

Zusätzlich zur Einrichtung des Meldewesens wird auch ein Sicherheitsportal im Intranet der Berliner Justiz eingerichtet werden. In diesem von der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung gepflegten Bereich werden insbesondere Merkblätter und Handreichungen zu Sicherheitsthemen angeboten. Diese sollen über den Umfang der diesem Sicherheitsrahmenkonzept beigefügten Anlagen noch hinausgehen.

### 3.3 Lenkungskreis Sicherheit in der Berliner Justiz

Die Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen wird durch den Lenkungskreis Sicherheit in der Berliner Justiz überwacht. Dieser tritt in regelmäßigen Abständen zusammen und überprüft den Umsetzungsstand des sich aus dem Sicherheitsrahmenkonzept ergebenden Handlungsbedarfs. Er schreibt außerdem das Sicherheitsrahmenkonzept unter Berücksichtigung der sich verändernden Sicherheitslage, von technischen Weiterentwicklungen oder sonstigen sicherheitsrelevanten Erkenntnissen fort. Der Handlungsbedarf wird in einem jährlichen Sicherheitsbericht festgehalten, in den auch die aus dem Meldewesen gewonnenen Erkenntnisse einfließen.

Der Lenkungskreis wird bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung eingerichtet. An ihm beteiligen sich der Hauptrichterrat, der Hauptstaatsanwaltsrat, der Gesamtpersonalrat, die Gesamtfrauenvertreterin, die Gesamtschwerbehindertenvertretung, die Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter im Land Berlin, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen im höheren Dienst der Staatsanwaltschaften, das Kammergericht, die Generalstaatsanwaltschaft Berlin, das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, das Sozialgericht Berlin sowie das Amtsgericht Tiergarten.

## 4. Bauliche Sicherung

### 4.1 Vorbemerkung

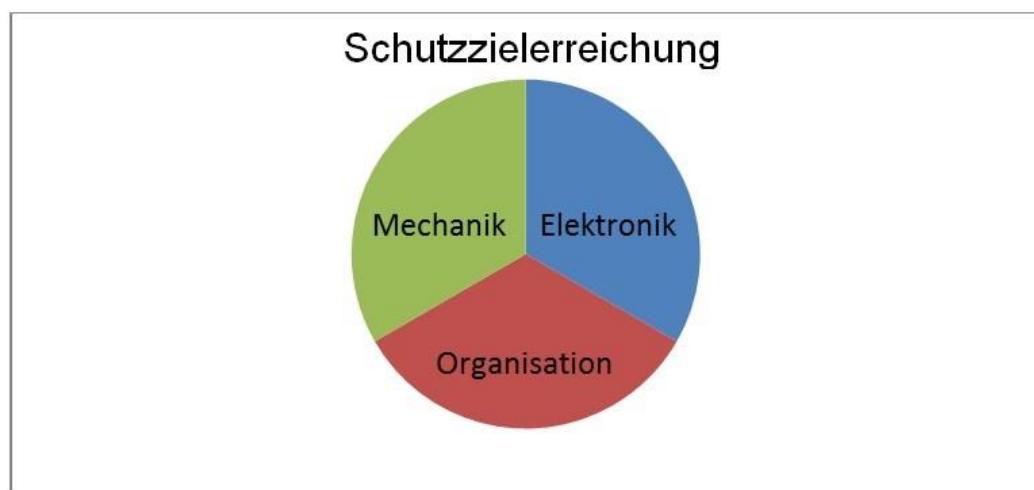
Die bauliche Sicherung der Justizgebäude ist ein zentraler Bestandteil für die Schaffung von passiver Sicherheit an den Gerichten und bei den Strafverfolgungsbehörden. Die technischen Gegebenheiten der Gebäudesicherung unterliegen einer stetigen Veränderung und Modernisierung. Daher ist es notwendig, die passive Gebäudesicherung ständig fortzuentwickeln. Grundsätzlich ist die mechanische Sicherung, gepaart mit organisatorischen Maßnahmen, noch wichtiger als ein elektronischer Gebäudeschutz z. B. durch Videotechnik.

Das Sicherheitsrahmenkonzept definiert bei der baulichen Sicherung verbindliche Mindeststandards für alle Gebäude der Justiz und der Strafverfolgungsbehörden. Darüber hinaus werden Empfehlungen für die Optimierung der Gebäudesicherung sowie für die Anpassung des Sicherungsstatus bei besonderen Sicherungsbedürfnissen gegeben.

#### 4.1.1 Schutzziele der baulichen Sicherung

- Schutz vor Übergriffen auf Personen im Gebäude
- Objektschutz (Einbruch, Diebstahl, Brandstiftung, Sachbeschädigung, Vandalismus)

Vor Umsetzung jeder Maßnahme ist das konkrete Schutzziel zu bestimmen. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Leib und Leben sind grundsätzlich vorrangig umzusetzen. Dabei haben folgende Maßnahmen besondere Bedeutung: Zugangskontrollen, Notrufsysteme und räumliche Trennung von Öffentlichkeitsbereichen und Bürobereichen (grundsätzlich in Neubauten, Machbarkeit in Bestandsbauten ist selbstverständlich zu prüfen).



#### 4.1.2 Abstimmung mit Dritten

Bei Planungen baulicher Maßnahmen durch die Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM) oder die Gebäudenutzer ist der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention (LKA Präv 3), Columbiadamm 4, 10965 Berlin, eM: [einbruchschutz@polizei.berlin.de](mailto:einbruchschutz@polizei.berlin.de) für die Festlegung der baulich-technischen Sicherheitsmaßnahmen frühzeitig hinzuzuziehen. Gegebenenfalls ist auch die Beratung durch die städtebauliche Kriminalprävention (SKP) durch das LKA Präv 1 sinnvoll (dunkle Ecken, Sichtachsen, Graffiti, Gebäudeausleuchtung, „Angst-Ecken“).

Zu Fragen des vorbeugenden Brandschutzes kann neben Planungs- und Ingenieurbüros die Berliner Feuerwehr (siehe Organigramm zum vorbeugenden Brandschutz, **Anlage 4.1**) kontaktiert werden.

Bauliche Sicherungsmaßnahmen sind mit den möglicherweise abweichenden Zielrichtungen des Brandschutzes (z. B. Fluchtwegtüren) und des Denkmalschutzes sowie den baurechtlichen Belangen der Barrierefreiheit in Einklang zu bringen. Die Sicherheit von Personen genießt höchste Priorität.

## 4.2 Außensicherung der Gebäude

Wichtige Hinweise zum Schutz gegen Einbruch gibt – in Ergänzung zu dem Folgenden – die Broschüre „Schlechte Geschäfte für Einbrecher“, die im Internet als Download zur Verfügung steht (Größe 15 MB): <http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/> (letzter Abruf: 15. Februar 2018)

### 4.2.1 Umzäunung

Es wird eine Umfriedung in Vertikalstabausführung (zur Vermeidung des Leitereffekts) mit Übersteig- und Unterkriegschutz mit einer Höhe von 2,50 Metern empfohlen. Sofern die vorhandene Umfriedung unter Denkmalschutz steht und die vorgenannten Vorgaben nicht erfüllt, wäre eine nach hinten versetzte, zweite Umfriedung eine Alternative.

### 4.2.2 Sicherung von Licht- und Luftsächtern

Licht- und Luftsächtern, Gitter, Klappen und Roste sind gegen eine Öffnung von außen durch Unbefugte zu sichern (z. B. Ketten, Verriegelungen, Abhebesicherungen). Dabei handelt es sich um einen Mindeststandard.

### 4.2.3 Gestaltung der Fenster und Verglasung

Bei der Gestaltung der Fenster kommt der Schutzzielbestimmung hohe Bedeutung zu (Fenster im öffentlichen oder im geschützten Raum; Einbruchschutz, Schutz der Mitarbeitenden, Brandschutz).

Die Fenster des Erdgeschosses sollten einbruchhemmend, die des ersten Obergeschosses durchwurfhemmend gestaltet werden. Die Einbruchhemmung lässt sich auch durch massive Vergitterungen, vorgesetzte Sicherheits-Verglasungen oder Rollläden mit Stäben aus Metall, einem verstärkten Schlussstab sowie verstärkten Führungsschienen und einem Hochschiebeschutz erreichen (siehe **Anlage 4.2**). Die Broschüre „Schlechte Geschäfte für Einbrecher“, herausgegeben von Polizei und GDV, gibt hier ergänzende Hinweise (über das Internet kostenlos abrufbar).

Einbruchhemmung im Neu- oder Umbau: Einbau von Fenstern nach DIN EN 1627 mindestens Widerstandsklasse RC 2. Nachrüstung im Bestand: Bändersicherung, gegebenenfalls Glasaustrausch (z. B. einbruchhemmendes Verbundsicherheitsglas ab WK 4 nach DIN EN 356), Zusatzkastenschlösser, Fensterstangenschlösser.

Durchwurfhemmung im Neu- oder Umbau: Verwendung von durchwurfhemmender Verglasung nach DIN EN 356, mindestens P2A; Nachrüstung im Bestand: Anbringung von zertifizierter, durchwurfhemmender Folie (DIN EN 356, mindestens P2A), Herstellergarantie beachten (mind. 10-12 Jahre empfohlen); alternativ Polycarbonatvorsatzscheibe; Glasaustrausch.

Fenster im Erdgeschoss oder im ersten Obergeschoss, die von innen für die Öffentlichkeit zugänglich sind, sollten so gestaltet werden, dass hierüber keine Gegenstände in das Gebäude hineingegeben werden können (z. B. nur klappbares Oberlicht mit sonst verschließbarem Fenstergriff, ggf. Fenstergriff demontieren; dezentrale akustische oder zentrale akustische Überwachung). Eine etwaige Fluchtwegfunktion ist zu beachten.

### 4.2.4 Tore und Zugangstüren

An allen Toren und Zugangstüren sind Schließzylinder (VdS, B oder BZ) mit einem Bohr- und Ziehschutz zu verwenden. Alternativ zum Ziehschutz sind Schutzbeschläge mit Zylinderabdeckung zu verwenden (Mindeststandard).

Die Zugangstüren einschließlich der Glaselemente an Zugangstüren sind durchschusssicher auszuführen (mindestens nach DIN EN 1522 FB 4 mit einer Verglasung nach DIN EN 1063 BR 4, dies bedeutet die Durchschusshemmung für Kurzwaffen bis Kaliber 44 Magnum). Zugangstüren sind mit einer Mehrfachverriegelung (mind. Dreifachverriegelung) nachzurüsten. An der Scharnier- oder Bandseite sind Hintergreifhaken als Aushebesicherung anzubringen (Mindeststandard). Kassettentüren sind, insbesondere wenn sie unter Denkmalschutz stehen, von innen zu verstärken (z. B. Stahlplatte 1mm oder Multiplexplatte 8-9 mm; Mindeststandard). Schrägstüptüren, die wegen des Denkmalschutzes nicht ausgetauscht werden können, sollten mit einem Stangenschloss gesichert werden.

Neue Zugangstüren sollten einbruchhemmend gemäß DIN EN 1627 RC 3 sein.

Oberlichter an Zugangstüren sollten einbruchhemmend gestaltet sein (Polycarbonatscheibe; durchbruchhemmendes Glas oder Folie, siehe **Kapitel 4.2.3**).

#### 4.2.5 Briefkastenanlagen

Briefkastenanlagen werden als freistehende Variante ausgeführt. Diese Ausführung bietet gegenüber einer Mauerschlitzausführung den sicherheitsrelevanten Vorteil, dass die Gebäudehülle nicht geöffnet werden muss und potentiell unsichere Gegenstände nicht über den Briefkasten in das Gebäude gelangen können. Zudem ist die freistehende Ausführung im Vergleich zu vielen bestehenden Mauerschlitzausführungen in Bezug auf die Einwurfhöhe barrierefrei (Mindeststandard für alle Gebäude, bei denen sich ein freistehender Briefkasten baulich realisieren lässt).

Sofern sich eine freistehende Variante nicht realisieren lässt, ist der Briefkasten so auszurüsten, dass sich ein Brand nach dem Einbringen einer brennbaren Flüssigkeit nicht im Gebäude ausbreiten kann.

#### 4.2.6 Regenfallrohre und Blitzableiter

Regenfallrohre und Blitzableiter eignen sich grundsätzlich zum Erklettern auch höherer Gebäudeteile. Sie sollten daher mit einem Kletterschutz ausgestattet werden.

#### 4.2.7 Außenbeleuchtung

Eine Außenbeleuchtung aus Gründen der Sicherung des Gebäudes ist nur in Bereichen sinnvoll, die von Unbeteiligten eingesehen werden können. Die grundsätzliche abschreckende Wirkung von Beleuchtung entfällt, wenn z. B. Fenster in relativ kurzer Zeit aufgehebelt werden können. Außenbeleuchtung kann mit Bewegungsmeldern, Dämmerungsschaltern und/oder Zeitschaltuhren gekoppelt werden. Die Beleuchtungskörper und Bewegungsmelder müssen gegen Beschädigung und Zerstörung gesichert sein.

### 4.3 Meldeanlagen, Sprechanlagen und Videoüberwachung

#### 4.3.1 Einbruchmeldeanlage

Die Einbruchmeldeanlage (EMA) meldet den Einbruch (erst), wenn er bereits geschehen ist. Die Schutzziel- bzw. Schutzgutbestimmung hat bei der Planung des Einbaus einer Einbruchmeldeanlage eine große Bedeutung: Welche Intervention, durch wen und innerhalb welcher Zeit soll nach der Meldung erfolgen? Soll nur ein stiller Alarm an eine (rund um die Uhr besetzte) Alarmzentrale (privat, Justiz oder Polizei) erfolgen oder soll eine, ggf. zusätzliche, „laut“ Alarmierung vor Ort erfolgen? Bei

einer geplanten EMA mit direkter Anschaltung an den Polizeinotruf ist die „Bundeseinheitliche Richtlinie für Überfall-/Einbruchmeldeanlagen bzw. Anlagen für Notfälle/Gefahren mit Anschluss an die Polizei (ÜEA)(ÜEA-Richtlinie)“ zu beachten.

Eine komplette Außenhautüberwachung des gesamten Gebäudes (Fensterkontakte, Glasbruchmelder, Türkontakte, Erschütterungsmelder etc.) ist sehr kostenaufwändig und grundsätzlich nicht notwendig. Ein solches System ist auch ausgesprochen komplex und anfällig für Fehlbedienungen (Fenster offen gelassen, Tür geöffnet ohne entsprechende Berechtigung, etc.). Von daher wird, soweit erforderlich, die Schaffung von „Insel-Lösungen“ empfohlen, bei der nur bestimmte Räume in einem Gebäudeteil überwacht werden. Die Lage der Räume sollte so gewählt werden, dass grundsätzlich Einbrüche erschwert sind. Sie sollten nur von wenigen Mitarbeitenden genutzt werden (Fehlerquelle Falschbedienung bei Wochenendarbeit vermeiden).

Die Installation einer verdrahteten Anlage ist aufwändiger, da jeder Melder mittels Draht mit der Zentrale der Anlage verbunden werden muss. Funkbasierte Anlagen (nicht zugelassen für eine direkte Anschaltung an den Polizeinotruf) sind günstiger in der Anschaffung und Installation, dafür etwas störanfälliger und wartungsintensiver (Batteriewechsel in den dezentralen Meldern). Die Steuerung der Einbruchmeldeanlage mit den für das Schließsystem verwendeten Transpondern oder Keys ist technisch anspruchsvoll.

#### 4.3.2 Brandmeldeanlage

Die Projektierung und Installation einer Brandmeldeanlage (BMA) erfordert in der Regel die Hinzuziehung eines Planungs- und Ingenieurbüros. Weitere Informationen sind bei den Kontaktpartnern des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Berliner Feuerwehr (siehe Abschnitt 4.1.2) zu erlangen. Soweit eine Aufschaltung zur Berliner Feuerwehr nicht geplant wird, kommt die Meldung an eine Alarmzentrale in Betracht. Die Errichtung einer „Insel-Lösung“ für bestimmte Räume ist hier zu prüfen. Ist eine Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen zur Berliner Feuerwehr geplant, ist das Merkblatt „Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr“ (**Anlage 4.3**) zu beachten.

#### 4.3.3 Türöffner und Gegensprechanlagen

Eine Fernöffnung von Gebäude-Zugangstüren ist grundsätzlich zu vermeiden. Soweit dies nicht vermeidbar ist, muss die Kontaktaufnahme mittels Gegensprechanlage in Verbindung mit Videotechnik sichergestellt werden. Eine Aufzeichnung der Bilder ist dabei nicht notwendig.

#### 4.3.4 Videoüberwachung

Eine Videoüberwachung kann abschreckende Wirkung haben. Bei der Schutzzielbestimmung ist zu klären, wozu die Überwachung dienen soll (Abschreckung, Überwachung, Beobachtung und Aufklärung von Straftaten, etc.). Darüber hinaus ist zu definieren, welche Intervention, durch wen und innerhalb welcher Zeit bei welchem Bild erfolgen soll.

Folgende Systeme sind am Markt erhältlich und ggf. miteinander kombinierbar: Farb-/Schwarzweißsysteme, nachtsichttauglich, mit Bewegungsmelder, mit Wärmesensor, zeitgesteuert, mit Aufzeichnungsfunktion, ausschließlich Übertragungsfunktion, zentrale oder dezentrale Spannungsversorgung, Ausschnitt- oder Rundumüberwachung. Darüber hinaus sind Systeme erhältlich, die per Webbrowser programmiert und eingestellt werden können. Kameras und Infrarotscheinwerfer sind vandalismusgeschützt zu installieren.

### 4.4 Schlösser und Schließanlagen

Derzeit (Februar 2018) sind Schließanlagen mit folgenden drei Zylinderkomponenten am Markt erhältlich:

- mechanisch (5- oder 6-Stift-System),
- elektronisch als Online-System oder
- elektronisch als Offline-System

Bei allen drei Arten von Schließanlagen ist auf Folgendes zu achten:

- Innentüren müssen mit Zylindern ausgestattet werden, die eine Schließung auch bei „steckendem Schlüssel“ von der Gegenseite ermöglichen. Bei elektronischen Systemen ist darauf zu achten, dass Schließungen von innen auch ohne Stromzufuhr (bei leerer Batterie) möglich sein müssen. Für elektronische Systeme handelt es sich hierbei um einen Mindeststandard. Eine Notfallöffnung von Innentüren muss möglich sein.
- Gebäudezugangstüren müssen über eine Schließung mit Panikfunktion (nur bei ausgewiesenen Fluchttüren) auf der Innenseite und sollten über eine Selbstverriegelungsfunktion verfügen. Des Weiteren sollen sämtliche Außentüren über einen Sicherheitsbeschlag mit Kernziehschutzeinsatz ausgestattet sein.

Es wird empfohlen, alle Justizgebäude mindestens mit einem passiven elektronischen Offline-Schließsystem auszustatten.

#### 4.4.1 Vor- und Nachteile mechanischer Schließanlagen

##### Vorteile:

- geringe Anschaffungskosten
- keine weiteren Unterhaltskosten

##### Nachteile:

- Mechanische Schließanlagen erfüllen nur sehr eingeschränkt Anforderungen aus der Gebäudenutzung, wie die sofortige Sperrung verlorener Schlüssel, eine flexible Vergabe von Schließberechtigungen - auch passend zum Tagesablauf mit Zeitzonen - oder sich überschneidende Gruppenschließungen. Auch fehlt eine Zutrittserfassung, z. B. im Hinblick auf Diebstähle ohne Einbruchsspuren an den Türen.
- Grundsätzlich sind schon ab Planungsstand feste Reserven zu kalkulieren, um auf Änderungen aus Wechsel von Organisationsänderungen, Änderungen der Raumzuordnung und Schließberechtigungen, Schlüsselverlusten und Missbrauch reagieren zu können. Eine mechanische Schließanlage stellt sich ab Planungsstand als statisch dar.
- Geht ein Hauptgruppenschlüssel (HGS) oder Gruppenschlüssel (GS) verloren, „sterben“ damit auch immer eine oder mehrere Gruppen der mechanischen Schließanlage. Pauschal ist davon auszugehen, dass schlecht geplante mechanische Schließanlagen eine Lebensdauer von 4-6 Jahren haben.
- Durch den Verlust eines Hauptgruppenschlüssels (HGS) oder Generalhauptschlüssels (GHS) wird eine Schließanlage teilweise oder vollständig „ad absurdum“ geführt. Je nach Organisationsstruktur kann schon der Ersatz, der sich aus dem Verlust eines Hauptgruppenschlüssels (HGS) ergibt, die Grundinvestition in eine neue Schließanlage übersteigen. Zu betrachten sind in diesen Fällen nicht nur die Kosten für die Beschaffung von Ersatz, sondern auch die Kosten für (z. B.) die Bewachung eines Objektes durch ein Wachschutzunternehmen, bis eine Austauschanlage geplant, beschafft und montiert ist.

#### 4.4.2 Vor- und Nachteile elektronischer Schließanlagen (Online-System)

##### Vorteile:

- Kurzfristige und flexible Anpassung von Schließberechtigungen über eine zentrale Zutritts-Managementapplikation.
- Homogene Ausstattung über mehrere Standorte mit einem Schließsystem.
- Realisierung sich überschneidender Gruppenschließungen.
- Sofortige Sperrung verlorener Schlüssel bzw. Identifikationsmedien.
- Besondere, zerstörungsfreie Öffnungsmethoden für Mechanikzylinder, z.B. Schlagtechnik, sind auf mechatronische Lösungen nicht anwendbar.
- Kürzeste Lieferzeiten für Neuanlagen und Ersatzanlagen oder für Nachlieferung von Komponenten.
- Flexible Reaktion auf Änderung in Organisationsstrukturen.
- Keine „begrenzten“ Reserven in der Hierarchie.
- Übersicht über die im Unternehmen im Umlauf befindlichen Schließmedien („schwarze“ und gestohlene Schlüssel, Ausweise, etc.).
- Möglichkeit des Öffnens bzw. Schließens aller Türen über eine zentrale Applikation möglich.
- Geringe Kosten bei Verlust eines Schlüssels/Schließmediums oder bei Erweiterung der Anlage.

##### Nachteile:

- Höchste Anfangsinvestitionskosten, da z. B. jede Tür verkabelt und/oder über WLAN angesprochen werden muss.
- Folgekosten durch Batteriewechsel und eventuellen Wartungsvertrag.
- Erhöhtes Sicherheitsrisiko durch „Hackerangriff“.
- Störungsanfälligkeit durch „Überschneiden“ von Funkwellen bzw. Störungen durch Mobilfunk- und/oder Funknetze.
- Teilweise Speicherung der Personen- und Schließdaten auf externen Servern oder in der Cloud notwendig.

#### 4.4.3 Vor- und Nachteile elektronischer Schließanlagen (Offline-System)

##### Vorteile:

- Kurzfristige und flexible Anpassung von Schließberechtigungen über eine zentrale Zutritts-Managementapplikation.
- Homogene Ausstattung über mehrere Standorte mit einem Schließsystem.
- Realisierung sich überschneidender Gruppenschließungen.
- Sperrung verlorener Schlüssel/Identifikationsmedien.
- Besondere, zerstörungsfreie Öffnungsmethoden für Mechanikzylinder, z.B. Schlagtechnik, sind auf mechatronische Lösungen nicht anwendbar.
- Kürzeste Lieferzeiten für Neuanlagen und Ersatzanlagen oder für Nachlieferung von Komponenten.
- Flexible Reaktion auf Änderung in Organisationsstrukturen.
- Keine „begrenzten“ Reserven in der Hierarchie.
- Übersicht über die im Unternehmen im Umlauf befindlichen Schließmedien (schwarze und gestohlene Schlüssel, Ausweise, etc.).
- Geringere Anfangsinvestitionskosten als bei Online-Systemen.

- Geringe Kosten bei Verlust eines Schlüssels/Schließmediums oder bei Erweiterung der Anlage.

Nachteile:

- Höherer Anfangsinvestitionskosten als bei mechanischen Schließanlagen.
- Folgekosten durch Batteriewechsel und eventuellen Wartungsvertrag.
- Sperrung von Schlüsseln/Identifikationsmedien nur unter (geringem) Zeitverlust (bei viraler Informationsweitergabe) oder mittels manueller Sperrung an jedem Schließzylinder möglich. Jedoch können beide Sperrarten in Kombination angewandt werden.

#### 4.4.4 Feuerwehrschlüssel

Für das Deponieren eines Feuerwehrschlüssels ist in Berlin ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) 3 nach DIN 14675 erforderlich. Um ein solches betreiben zu können, wird neben dem Schlüssel-Tresor selbst eine Brandmeldeanlage (BMA) mit Aufschaltung auf die Berliner Feuerwehr benötigt. Laut „Vertrag FSD 3“ der Berliner Feuerwehr sind sämtliche Kosten von der Betreiberin oder dem Betreiber zu tragen. Im Punkt 7. des genannten Vertrages behält sich die Feuerwehr jedoch vor, im Ausnahmefall das FSD 3 nicht zu verwenden. Die Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt des Depots sind nicht unerheblich. Unter dem Gesichtspunkt, dass nicht alle Objekte über eine BMZ verfügen und zusätzlich die Kosten den Nutzen weit übersteigen dürfen, wird die Anschaffung eines FSD 3 nicht empfohlen. Andere Varianten der Feuerwehrschlüsseldepots sind in Berlin für öffentliche Gebäude laut Berliner Feuerwehr nicht zugelassen.

#### 4.5 Sicherheits-/Alarmzentrale (bauliche Gesichtspunkte)

Die Meldungen der Gefahrenmeldeanlagen sowie die Video-Überwachungssignale sollten in der Sicherheits- und Alarmzentrale eingehen. Die Alarmzentrale sollte aufgrund ihrer Ausstattung mit sensibler Sicherheitstechnik nach Möglichkeit nicht an der Peripherie eines Gebäudes liegen, sondern durch besondere Zutrittssicherungen geschützt im Gebäudeinneren.

Von der Sicherheits- und Alarmzentrale aus ist der Zugriff auf alle Sicherheitseinrichtungen möglich. Ein unberechtigter Zugriff muss dementsprechend sicher ausgeschlossen werden, auch dann, wenn die Eingangspforte nicht besetzt ist.

Die Zugangstür und alle Fenster sind nach DIN EN 1627 RC 3 einbruchhemmend auszuführen. Zusätzlich ist eine Beschusshemmung vorzusehen. Diese soll mindestens nach DIN EN 1522 FB 4 NS mit einer Verglasung nach DIN EN 1063 Widerstandsklasse BR 4 ausgeführt werden.

Die Zugangstür zur Sicherheits- und Alarmzentrale soll selbstschließend und von außen nur mittels eines Schlüssels oder Zugangscodes zu öffnen sein. Sie ist mit einem Türspion oder einem Kamerasystem auszustatten. Es sollte sichergestellt sein, dass unbefugten Personen nicht die Tür (von innen) geöffnet wird. Zum Eingangsbereich ist eine Sprechstelle mit Mulde und Schiebefach erforderlich.

Sofern im PC-Netzwerk eine Alarmierungssoftware (z. B. GisboAlarm) installiert worden ist, muss die Sicherheits- und Alarmzentrale mit einem PC ausgestattet sein. Darüber hinaus sollte ein Notfalltelefon vorhanden sein, dessen Telefonnummer nur Notfallanrufen (aus dem Haus und von außerhalb) vorbehalten ist.

Zusätzliche Hinweise zum Betrieb einer Alarmzentrale aus organisatorischer Sicht finden sich in Kapitel 6.4.3.

## 4.6 Innenbereich

### 4.6.1 Zutrittskontrolle

Den Eingangsbereichen kommt unter Sicherheitsaspekten eine zentrale Bedeutung zu. Grundsätzlich soll ein unbesehenes Betreten der Gerichtsgebäude durch Besucherinnen und Besucher, insbesondere ohne Sicherheitskontrolle auf Waffen, vermieden werden. Mithin ist ein zentraler Besuchereingang - Haupteingang - mit einer entsprechenden Personenvereinzelungsanlage sowie Kontrollbereich, und gegebenenfalls Schleuse/Kontrollstrecke (siehe Kapitel 5), zu schaffen. Alle Nebeneingänge sind für die Öffentlichkeit zu verschließen. Sofern Nebeneingänge für Personal oder aus Gründen der Barrierefreiheit oder ähnlicher Notwendigkeiten zu nutzen sind, müssen dort entsprechende Sicherungsmaßnahmen durch Wachtmeisterinnen und Wachtmeister oder durch Schließanlagen gewährleistet sein.

Zur visuellen Kontrolle des Eingangsbereichs ist eine ungehinderte und ausreichend dimensionierte Sichtverbindung notwendig. Diese kann über eine Pforte erfolgen.

Der Eingangsbereich ist mit Metalldetektorrahmen (Torsonden) und bei Bedarf auch Gepäckdurchleuchtungsanlagen auszustatten. Personen, die glaubhaft aus gesundheitlichen Gründen keinem Detektor ausgesetzt werden dürfen (Herzschrittmacher), sind von Hand nach gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen. Personen in Rollstühlen sowie mitgeführte Kinderwagen sind in angemessener Weise zu durchsuchen. Der Einsatz von Handsonden ist zu ermöglichen. Nähere Ausführungen, auch zu den Mindeststandards, finden sich im nachfolgenden Kapitel über die Ausgestaltung von Kontrollen.

Neben der Einlasskontrolle ist die Möglichkeit zu schaffen, die Besucherströme durch geeignete Maßnahmen zu lenken und zu vereinzen, z. B. durch den Einsatz mobiler oder fester Absperrungen, den Einbau von Glasabtrennungen oder Drehkreuzen. Bei Bedarf soll ein kontrollierter Zugang von Besuchern über Schleusen erfolgen.

Für im Rahmen der Einlasskontrolle sichergestellte gefährliche Gegenstände sind Verwahrmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (Mindeststandard).

Publikumsintensive Bereiche oder Abteilungen sollten wenn möglich in der Nähe einer Justizwachtmeisterei untergebracht werden, um ein rasches Eingreifen im Notfall zu ermöglichen. Verhandlungen und Vorführungen sollten nur in Sitzungssälen und dafür vorgesehenen Räumen stattfinden. Sofern möglich, sollte neben der Pforte eine Kontrollkabine zur sichtgeschützten Kontrolle von Einzelpersonen vorhanden sein.

Generell ist eine bauliche Trennung von Publikumsbereichen und Bürobereichen mittels Zutrittskontrolltüren wünschenswert. Diese stellt eine wesentliche Säule der Sicherheit in Justizgebäuden dar. Bei Neubauten ist dies zwingend zu beachten (Mindeststandard). Bei der Rekonstruktion oder Modernisierung von Bestandsbauten ist dies im Rahmen einer Einpassungsplanung zu prüfen.

Bei der Gestaltung von Innenbereichen sind die Belange von Menschen mit Behinderungen zu beachten.

### 4.6.2 Anforderungen an Funktionsräume

Sitzungssäle: Sitzungssäle sollten grundsätzlich zusammengefasst und durch eine gemeinsame Wartezone erschlossen werden. Sie sollten vom Eingangsbereich leicht und barrierefrei zu erreichen sein.

Von den Sitzungssälen sind Alarmierungsvorrichtungen (Alarmtaster) zur Wachtmeisterei zu installieren (Mindeststandard), ggf. und sofern möglich in Kombination mit dem Telefon (siehe hierzu unter **Kapitel 6.3**).

Bei besonderen Sicherheitsbedarfen ist das Mobiliar im Saal bodenverankert oder sonst befestigt auszuführen.

Für die Strafgerichtsbarkeit können besondere Anforderungen an Säle, Wartebereiche, Vorführbereiche, Sicherheitsverglasungen und Inventar/Mobiliar bestehen. Diese werden hier nicht näher dargestellt. Eine enge Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung sowie dem Landeskriminalamt der Berliner Polizei empfiehlt sich hier.

Vorführzellen: Die Vorführzellen dienen der zeitweisen Unterbringung von Gefangenen und sollen in Größe und Ausstattung den Vorgaben der Rechtsprechung zur menschenwürdigen Unterbringung von Gefangenen entsprechen. Die Vorführzellen müssen baulich so gestaltet sein, dass die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen, der Selbstverletzung oder Selbstdtötung möglichst ausgeschlossen ist.

Vorführzellen sollten von öffentlichen Bereichen abgetrennt sein. In der Nähe der Vorführzellen sind Überfalltaster mit Verbindung zur Sicherheitszentrale in ausreichender Zahl und an geeigneter Stelle vorzusehen. Gleches gilt für die Zuführung zum Sitzungssaal. Die Beleuchtung ist an die Sicherheitsstromversorgung anzuschließen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine ungewollte Kontaktaufnahme zu Dritten zu verhindern. Ergänzend wird auf die Checkliste für Vorführzellen hingewiesen (Kapitel **10.1.12**).

Die Vorführung Strafgefangener stellt eine besondere Situation im Hinblick auf das Personal und die Ausstattung dar. Für Gerichte, bei denen die Anzahl der Vorführungen pro Jahr im einstelligen Bereich liegt, wird empfohlen, nach Abstimmung mit der Verwaltung des Amtsgerichts Tiergarten die Sitzung wenn möglich in einen dortigen Saal zu verlegen und die Vorführung nach dort anzuordnen.

Asservatenräume: Asservatenräume sollten grundsätzlich gegen Einbruch besonders geschützt und fensterlos sein. Eine Zwangsbelüftung zu Fluren oder Innenhofbereichen ist in diesen Fällen erforderlich. Der Eingang besteht idealerweise aus einer Doppeltüranlage mit einer elektronisch überwachten Außentür und einer massiven, einbruchhemmenden Innentür mit Widerstandsklasse (RC 3 oder alt: WK 3) und Feuerwiderstandsklasse T30 (oder T 60) je nach ihren Anforderungen. Sofern Fenster vorhanden sind, sollten diese ebenfalls nach DIN EN 1627 RC 3 ausgeführt werden oder massiv vergittert sein. (siehe **Kapitel 4.2.3**). Zur Aufbewahrung von Beweismitteln sollten zusätzliche Wertschutzschränke nach DIN EN 1143-1 eingeplant werden. Der Widerstandgrad des Schrankes ist abhängig von den Werten der Asservate, die in diesem aufbewahrt werden sollen. Darüber hinaus sind Asservate nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

Zahlstellen: Zur Zahlstelle sollte es keinen direkten Zugang von außen geben. Außenfenster des Kassenraumes sind mit Sichtschutz zu versehen. Der Schalter ist durch eine Glaswand, ggf. mit Gegensprechanlage, zu trennen und zu sichern. Die Zahlstelle ist so anzuordnen, dass sie gut erreichbar ist, aber sich in größerer Entfernung zum Gebäudeeingang, möglichst nicht im

Erdgeschoss, befindet. Näheres regeln die Kassensicherheitsbestimmungen (KSB). Einzelheiten sind in Zusammenarbeit mit der Kassensicherheitskommission zu erörtern.

**Grundbuchämter:** Zur Sicherung der Grundbücher und Grundakten vor Beschädigung, Zerstörung und Vernichtung ist ein ausreichender Schutz der hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten zu gewährleisten. Es sind besondere Vorkehrungen für den Fall des Brandes und eines Wasserschadens zu treffen. Zugangstüren zu Grundaktenräumen sind einbruchhemmend und feuerbeständig auszustatten. Fenster zu Grundaktenräumen müssen eine durchbruchhemmende Verglasung aufweisen (siehe Kapitel 4.2.3). Historische Fenster sind durch den Einbau von Hintersatzfenstern abzusichern. Alternativ wäre ein Glasauatausch vorzunehmen. Sofern Grundaktenräume fensterlos sind, ist für eine entsprechende Belüftung zu sorgen. Für die Aufbewahrung von Pfandbriefen gelten besondere Vorschriften. Die Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind zu beachten.

**Rechtsantragstelle/Beratungshilfestellen:** Rechtsantragstellen sollten zum einen gut erreichbar und zum anderen in räumlicher Nähe zur Wachtmeisterei angesiedelt werden. Der Arbeitsplatz der Justizbediensteten ist mit einer Alarmierungsvorrichtung auszustatten.

**Infostellen:** Infostellen sollten sich in räumlicher Nähe des Zugangskontrollbereichs befinden.

**Einsichtenzimmer:** Die Einrichtung eines Einsichtenraumes in der Nähe des Eingangsbereiches für die Akteneinsichtnahme verhindert, dass sich Verfahrensbeteiligte zur Akteneinsichtnahme unbegleitet in den Geschäftsstellen aufhalten müssen. Im Zuge der Einführung der elektronischen Akte ist der Einsichtenraum mit einem oder mehreren PC-Arbeitsplätzen auszustatten. Die Beaufsichtigung während der Akteneinsicht ist zu gewährleisten. Ein Alarmierungs- oder Notrufsystem ist zu installieren.

**Technikzentralen:** Serverräume etc. sind für Publikum verschlossen zu halten und sollen nicht aus Bereichen des allgemeinen Publikumsverkehr heraus betreten werden können. Auf die technischen und organisatorischen Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) wird verwiesen. Der von dort herausgegebene IT-Grundschutz-Katalog ist zu beachten, insbesondere die Maßnahmenkataloge M1 zur Infrastruktur. Nähere Informationen finden sich auf der Internetpräsenz des BSI.

Die Beschilderung der Räume als „Rechenzentrum“, „Serverraum“ etc. hat zu unterbleiben, um potentiellen Angreiferinnen und Angreifern nicht den Weg in die Räume zu erleichtern. Hiervon abgesehen sollte die korrekte Angabe in den sog. Feuerwehrlaufkarten erfolgen.

## 4.7 Mindeststandards für bauliche Sicherung

Hier noch einmal zusammengefasst die Mindeststandards für alle Gerichte und Behörden:

- Bei Neubauten: bauliche Trennung von Publikumsbereichen und Bürobereichen. (4.6.1)
- Sicherung von Licht- und Luftschächten. (4.2.2)
- Außentüren und Tore mit Schließzylinder mit Bohr- und Ziehschutz oder Zylinderkernschutz (Sicherheitsbeschlag). (4.2.4)
- Außentüren und Tore durchschussemmend, mehrfachverriegelbar mit Hintergriffhaken. (4.2.4)
- Außentüren mit Panikfunktion auf der Innenseite und Selbstverriegelungsfunktion. (4.4)
- Kassettentüren von innen verstärkt. (4.2.4)
- Bei Innentüren mit elektronischen Schließsystemen Möglichkeit der Schließung von innen auch ohne Stromzufuhr (bei leerer Batterie). (4.4)

- Einrichtung freistehender Briefkastenanlagen (wo baulich möglich), ansonsten Ausgestaltung derart, dass kein Gebäudebrand entstehen kann, wenn brennbare Flüssigkeiten eingeleitet werden. (4.2.5)
- Verwahrmöglichkeiten für bei Kontrollen einbehaltene gefährliche Gegenstände. (4.6.1)
- Alarmierungsvorrichtungen in Sitzungssälen. (4.6.2)

Entwurf

## 5. Kontrollen

### 5.1 Vorbemerkung

Die Durchführung von Einlasskontrollen ist ein wesentlicher Baustein bei der Herstellung von Sicherheit für alle Mitarbeitenden und das Publikum in den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden. Nur durch diese Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine gefährlichen Gegenstände in die Dienstgebäude eingebracht werden. Zwar kann auch mit der Durchführung von Kontrollen nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es zu Angriffen auf Personen in den Dienstgebäuden kommt – umgekehrt können jedoch die Dienstgebäude ohne Durchführung von Kontrollen nicht sicher gemacht werden. Wenn unbekannt bleibt, wer das Gebäude betritt und welche Gegenstände in dieses eingebracht werden, sind auch die weiteren hier vorgestellten Maßnahmen in ihrer Wirkung reduziert. Es sind bei allen Gerichten und Behörden während der Öffnungszeiten durchgängig Kontrollen durchzuführen (Mindeststandard).

Daher sieht das Sicherheitsrahmenkonzept als Mindestanforderung für alle Gerichte und Strafverfolgungsbehörden auch die Einrichtung von Kontrollstellen vor. Bevor eine Kontrollstelle konzipiert wird, sind die jeweiligen Sicherheitsanforderungen des betreffenden Objekts zu berücksichtigen. Diese stehen im engen Zusammenhang mit der täglichen Besucherzahl, der Anzahl sicherheitsrelevanter Ereignisse und der Häufigkeit von öffentlichen Verhandlungen. Dazu gehört auch die Ausarbeitung von Kontrollordnungen. Hierzu bietet das Kapitel 10.1.1 Hinweise; zudem findet sich eine Musterkontrollordnung in der Anlage zu diesem Sicherheitsrahmenkonzept. Bei den Kontrollordnungen handelt es sich um einen Mindeststandard, d.h. dass es für alle Gebäude eine Kontrollordnung geben muss. Die Musterkontrollordnung dient dabei als Orientierungshilfe und mögliche Vorlage.

Schöffeninnen und Schöffen sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter werden dabei entsprechend den anderen Gerichtspersonen nicht kontrolliert. Sie erhalten vor diesem Hintergrund entweder für ihre Schöffen-/Amtsperiode einen Hausausweis in einer bestimmten Farbe, die sich von einer Schöffen-/Amtsperiode zur nächsten unterscheidet. Da dies einen erheblichen logistischen Aufwand bedeutet, wäre alternativ auch möglich, die Schöffeninnen und Schöffen und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu Beginn ihrer Periode mit einer fälschungssicher gestalteten Urkunde (z.B. mit Prägesiegel - Heißsiegel - und besonderem Papier) auszustatten, die sie bei jedem Betreten in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen haben. Die bisher übliche Handhabung, die Schöffeninnen und Schöffen allein gegen Vorlage ihrer Schöffentladung und eines Personalausweises unkontrolliert einzulassen, ist vor dem Hintergrund, dass die Ladungen zu einfach zu fälschen sind, nicht mehr zulässig.

Für die Implementierung von Kontrollen sollte zur Ermittlung des konkret Machbaren und Sinnvollen durch jedes Gericht und jede Behörde bei der Erstellung der behördenspezifischen Sicherheitskonzepte der Dialog mit der Polizei und zur Frage der Umsetzbarkeit etwaiger baulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrollen auch mit der BIM aufgenommen werden. Für komplexe Fälle bietet sich die Einbindung von Experten oder Fachfirmen für Gebäudesicherung an.

Um eine Kontrolle zu erleichtern, sollen bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden optisch einheitlich gestaltete **Hausausweise** zum Einsatz kommen. Eine einheitliche Gestaltung kann dadurch erreicht werden, dass durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden eine Bilddatei-Vorlage zur Herstellung von Hausausweisen zur Verfügung gestellt wird, welche diese als Grundlage für die Erstellung eigener Hausausweise nutzen können. Nicht gemeint ist die Ausgabe *identischer*

Hausausweise in allen Dienstgebäuden, da unterschiedliche Anforderungen an Hausausweise bestehen können (z.B. Chipkartenfunktion für Zeiterfassungssysteme). Vielmehr geht es nur darum, dass die Hausausweise ein einheitliches optisches Design aufweisen und eine Wiedererkennbarkeit als Hausausweis der Berliner Justiz gegeben ist.

Um das Kontrollaufkommen zusätzlich zu minimieren, besteht die Möglichkeit, für Justizbedienstete und Hausausweisinhaberinnen und -inhaber separate Ein- und Ausgänge mit vereinfachten Zutrittsmöglichkeiten einzurichten (beispielsweise durch Zutrittskontrollgeräte für Chipkarten, Transponder).

## 5.2 Personenvereinzelungsanlagen

In jedem Dienstgebäude wird eine Personenvereinzelungsanlage eingerichtet. Diese gehört zu den Mindeststandards. Dabei liegt es im Ermessen der Gerichte und Behörden, welche der im Folgenden vorgestellten möglichen technischen Lösungen für Personenvereinzelungsanlagen genutzt werden soll.

Der Vorteil einer Personenvereinzelungsanlage liegt im Wesentlichen in der Abwehr von Gefahren, die von außen drohen. Je nach Beschaffenheit lässt sich eine Personenvereinzelungsanlage aus einem gesicherten Umfeld heraus steuern. Dadurch kann nahezu ausgeschlossen werden, dass mehrere Personen gleichzeitig in den Kontrollbereich eindringen. Personengruppen können sich zumindest bei Vereinzelungsanlagen, die nicht übersprungen werden können (Höhe mindestens 2 Meter), nicht in einem geschlossenen Block Zutritt zum Dienstgebäude verschaffen.

Es ist zu berücksichtigen, dass Personenvereinzelungsanlagen nicht nur Anschaffungskosten auslösen, sondern auch Wartungskosten einzuplanen sind. In organisatorischer Hinsicht ist zu beachten, dass für die Personen, die das Gebäude betreten wollen, längere Wartezeiten entstehen als bei Gebäuden, die bisher keine Personenvereinzelungsanlagen aufweisen. Auf die Wartezeiten sollte beispielsweise in Ladungsschreiben hingewiesen werden.

Bei der Einrichtung von Personenvereinzelungsanlagen ist auch immer darauf zu achten, dass die Barrierefreiheit gewahrt wird, gegebenenfalls über einen separaten Zugang für Menschen mit Behinderungen.

Die im Folgenden aufgelisteten technischen Lösungen bieten sich nach aktuellem Stand (2018) an. Die Auflistung soll keine Priorisierung vorgeben. Welche Lösung für das Dienstgebäude am besten geeignet ist, wird durch die behördenspezifischen Sicherheitskonzepte festgelegt.

Art der Personenvereinzelungsanlage	Hinweise
Sensorschleuse	Häufig eingesetzt in Verwaltungs- und Regierungsgebäuden, Banken, Unternehmen, Universitäten, Flughäfen. Siehe auch <a href="#">Anlage 5.2.1</a> .
Drehkreuz / Drehsperre	Beispiel: Haupteingang Amtsgericht Tiergarten. Siehe auch <a href="#">Anlage 5.2.2</a> .
Karusselltüren	Beispiele: Justizzentrum Augsburg, Amtsgericht Tiergarten (Eingang Wilsnacker Straße). Siehe auch <a href="#">Anlage 5.2.3</a> .

<b>Windfang als Schleuse</b>	Die Zugangstüren werden von der Pforte aus mit einem elektrischen Türöffner gesteuert. Umgesetzt beispielsweise im Amtsgericht Rosenheim. Siehe auch <b>Anlage 5.2.4.</b>
------------------------------	---

### 5.3 Kontrollkabinen / Kontrollstrecken

Gerichte und Behörden mit erhöhten Sicherheitsanforderungen sollten für Kontrollstrecken folgende Mindeststandards festlegen:

- Vereinzelungsanlage,
- Torsonde,
- Gepäckdurchleuchtung,
- Kontrollkabine bzw. Kontrollraum.

Ein Kontrollraum bzw. eine Kontrollkabine dient lediglich als Sichtschutz für die zu kontrollierenden Personen. Er bietet ohne die anderen Komponenten keinen Schutz, sondern birgt eher Risiken und bedeutet einen höheren Personalaufwand. Die in der **Anlage 5.3** gezeigte Kontrollstrecke beinhaltet alle der genannten Komponenten. Sie ist sehr großzügig angelegt, jedoch lässt sie sich problemlos komprimieren, ohne die Sicherheitsstandards zu vernachlässigen.

### 5.4 Sicherheitsschleusen

Die in den 1970er Jahren erstmals für die Durchführung von Terroristenprozessen konzipierten Sicherheitsschleusen brachten ein Höchstmaß an Sicherheit für die Gerichte. Der Bereich war durch eine zusätzliche Schleuse vor dem Saal zur Vermeidung von Störungen und zur Verhinderung von möglichen Attentaten hermetisch abriegelt. Die Zuhörerinnen und Zuhörer konnten den Sicherheitssaal nur über einen separaten Eingang und über eine separate Zuführung betreten. In der heutigen Zeit sind Hochsicherheitssäle sowie Schleusen ein üblicher Standard für Hochsicherheitsverfahren. Sie bieten ein Höchstmaß an Sicherheit, binden jedoch auch eine große Anzahl von Bediensteten.

Sicherheitsschleusen sollten so angelegt sein, dass sie einen Zugang vom Straßenland sowie eine direkte Zuführung in den Gerichtssaal aufweisen.

Neben den im Zusammenhang mit Sicherheitsschleusen unabdingbaren Personenvereinzelungsanlagen, Gepäckdurchleuchtungsanlagen und Torsonden stehen zudem folgende Komponenten zur Verfügung:

- Motorbetriebene Türen in Abhängigkeit, ausgestattet mit Magnetkontakte,
- Schleusenfunktion,
- Riegelkontakte, Haftmagnete, Obentürschließer,
- Ampelsteuerung,
- Videoüberwachung des gesamten Kontrollbereiches mit integrierten Sprechstellen,
- Speziell geschützte Zentrale, ausgestattet mit Überfalltaster, Monitor, Telefon und Sprechstellen zur Überwachung sämtlicher Schleusenfunktionen sowie die Videoüberwachung des Kontrollbereiches.

**Anlage 5.4** stellt ein Beispiel für die Ausgestaltung einer Sicherheitsschleuse dar.

### 5.5 Kontrolltechnik

Im Folgenden werden die Vor- und Nachteile von Durchleuchtungsanlagen, Torsondensystemen und Handsonden vorgestellt. Als Mindeststandard müssen in jedem Dienstgebäude Torsondensysteme verfügbar sein. Handsonden sind lediglich ergänzend im Einsatz, gehören aber ebenfalls zum Mindeststandard.

#### 5.5.1 Durchleuchtungsanlagen

Durchleuchtungsanlagen für mitgeführte Taschen etc. sind einfach zu montieren und leicht zu bedienen. Da es sich um Vollschutzgeräte handelt - die Strahlung wird erst ausgelöst, wenn das Gepäckstück sich im Inneren befindet und die Lamellen geschlossen sind - besteht kein Strahlenrisiko für Bedienstete oder Publikum. Durchleuchtungsanlagen ermöglichen eine zügige Kontrolle von Taschen.

Zu beachten ist, dass die Geräte regelmäßig gewartet werden müssen. Es sind Strahlenschutzbevollmächtigen sowie Strahlenschutzbeauftragte zu benennen. Für die Bedienung ist eine besondere Schulung erforderlich. Der Einsatz am Gerät darf nur zeitbegrenzt erfolgen.

#### 5.5.2 Torsondensysteme

Torsondensysteme sind einfach zu montieren und leicht zu bedienen. Die Sensibilität kann je nach Sicherheitsmaßnahme optisch oder auch akustisch eingestellt werden und bietet somit einen hohen Grad an Sicherheit beim Auffinden von metallhaltigen Gegenständen.

Zu beachten sind die besonderen Anforderungen an den Aufstellungsort (möglichst metallarme Umgebung). Nichtmetallhaltige gefährliche und verbotene Gegenstände (u.U. bestimmte Keramikmesser, Betäubungsmittel u.a.) werden von der Torsonde nicht angezeigt.

#### 5.5.3 Handsonden

Handsonden sind in der Anschaffung kostengünstig, überall einsetzbar und bedienungsfreundlich. Es ist keine besondere Schulung abgesehen von einer grundsätzlichen Einweisung nötig.

Zu beachten ist, dass Handsonden auch anschlagen, wenn sich im Boden Metallteile befinden. Ein Nachfassen bzw. ein Abstreifen der zu kontrollierenden Person mit der Hand ist außerdem unabdingbar.

### 5.6 Ausstattung von Eingangskontrollen

Es handelt sich in diesem Abschnitt jeweils um Mindeststandards für alle Gerichte und Behörden. Jede Kontrollstelle verfügt mindestens über einen Ein- und Ausgang. Diese sind voneinander räumlich getrennt zu halten. Bei Bedarf muss es möglich sein, Personen zum Zwecke der Kontrolle zu vereinzeln. Es muss zumindest eine sichtgeschützte Kontrollkabine geben (Wahrung der Persönlichkeitsrechte). Für die Durchführung von Eingangskontrollen sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kontrollstelle ist für Durchsuchungen ausreichend beleuchtet.
- Es ist ausreichend Raum für die manuelle Kontrolle (Handsonde, Abtasten) vorhanden.
- Es gibt eine gesicherte Möglichkeit zur Verwahrung einbehaltener Gegenstände (z.B. Schließfachanlage).
- Funk und Telefon sind vorhanden (Absetzen von Notrufen und Alarmauslösung).

Auch empfehlen sich (jedoch nicht als Mindeststandard) mehrsprachige Hinweisschilder, alternativ Piktogramme, mit Hinweis auf z.B. Videoüberwachung des Kontrollbereiches, oder mit einer Warnung von Personen mit Herzschrittmachern vor der Benutzung der Torsonde.

Es empfiehlt sich, an der Kontrollstelle auch Folgendes vorzuhalten (nicht als Mindeststandard):

- PC – Arbeitsplatz,
- Aktenboard,
- Drehstuhl hinter etwaigem Sichtgerät,
- Wärmequelle, z.B. Bodenheizung,
- Erste-Hilfe-Materialien,
- Feuerlöscher ABC,
- Sitzmöglichkeit für körperlich eingeschränkte Personen,
- Einmalhandschuhe,
- Handdesinfektionsmittel / Reinigungsmittel,
- Kunststoffschalen für etwaige Durchleuchtungsanlagen,
- Taschenlampe.

### 5.7 Postdurchleuchtung

Es gibt keinen technischen Unterschied zwischen Gepäck- und Postdurchleuchtungsanlagen; die Geräte sind identisch und verfügen lediglich unter Umständen über unterschiedliche Einschubgrößen. Der Einsatz von Postdurchleuchtungsanlagen kann an Strafjustizzentren, großen Sitzungssaaleinheiten bei den Landgerichten und bei sehr großen Amtsgerichten angezeigt sein. Eine sorgfältige Prüfung im Rahmen des behördenspezifischen Sicherheitskonzepts ist erforderlich.

Eine Postdurchleuchtungsanlage zeigt verlässlich metallhaltige Gegenstände in Postsendungen an (Zündvorrichtungen, Batterien, Kabel, Handys u.a.). Chemische oder bakterielle Stoffe in Pulverform können nicht erkannt werden.

Es bestehen die folgenden Anforderungen an einen möglichen Aufstellungsplatz:

- Möglichst in außenliegenden Gebäudebereichen mit Fenstern und ausreichender Stellfläche.
- In den darüber liegenden Räumlichkeiten sollten sich nach Möglichkeit „Freiflächen“ befinden (etwaige Explosion/Druckwelle nach oben und zur Seite).
- Der Raum sollte über eine Absauganlage verfügen (Auffinden von chemischen oder bakteriellen Stoffen),
- Der Raum sollte über Brandschutztüren verfügen.

Zu beachten ist, dass die Geräte regelmäßig gewartet werden müssen. Es sind Strahlenschutzbevollmächtigte sowie Strahlenschutzbeauftragte zu benennen. Für die Bedienung ist eine besondere Schulung erforderlich. Der Einsatz am Gerät darf nur zeitbegrenzt erfolgen.

### 5.8 Mindeststandards für Kontrollen

Hier noch einmal zusammengefasst die Mindeststandards für alle Gerichte und Behörden:

- Einrichtung einer Kontrollstelle gemäß Kapitel 5.6. (5.6)
- Einrichtung einer Personenvereinzelungsanlage. (5.2)
- Einrichtung eines Torsondensystems. (5.5)
- Vorhalten von Handsonden. (5.5)
- Durchgängige Durchführung von Kontrollen während der Öffnungszeiten. (5.1)
- Erlass einer Kontrollordnung. (5.1)

## 6. Alarmsysteme und Notfallpläne

### 6.1 Vorbemerkung

Trotz baulicher Sicherung und optimaler Ausgestaltung von Kontrollen ist das Auftreten von Situationen nicht auszuschließen, in denen es einer Alarmierung der Mitarbeitenden und des Publikums bedarf. Hierbei sind ganz unterschiedliche Bedrohungsszenarien vorstellbar, vom Ausbruch eines Brandes über Angriffe auf Mitarbeitende bis hin zu Amoklagen oder Geiselnahmen. Da die unterschiedlichen Bedrohungsszenarien teils gegenläufige Verhaltensweisen erfordern (Brandalarm: Gebäuderäumung; Amokalarm: Einschließen in den Diensträumen) und es daher für die Personen im Gebäude fatale Folgen haben könnte, den ausgelösten Alarm fehlzudeuten, kommt der Eindeutigkeit des Gebäudealarms eine besondere Bedeutung zu. Dieses Kapitel beschreibt zunächst die unterschiedlichen Bedrohungsszenarien, stellt dann technische Lösungen für Alarmsysteme vor und geht schließlich noch auf organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit Alarmsystemen und Notfallsituationen ein.

### 6.2 Bedrohungsszenarien

Unterschiedliche Bedrohungssituationen erfordern unterschiedliche Reaktionen und Maßnahmen, weshalb das Alarmsystem unterschiedliche und klar unterscheidbare Verhaltensanweisungen durch Signalgebung geben muss.

#### 6.2.1 Alarmsignale

##### 6.2.1.1 Alarmgebung durch akustische und optische Signale

Viele Alarmsysteme, die derzeit in der Berliner Justiz eingesetzt sind, können nur einen oder zwei verschiedene Alarmtöne darstellen. Wenn es für unterschiedliche Bedrohungssituationen nur einen Alarnton gibt, kann dies jedoch unter Umständen zu folgenschweren Fehlhandlungen der Mitarbeitenden und des Publikums führen, die z. B. bei einer Amoklage in der Fehlannahme, das Gebäude verlassen zu sollen, dem Amokläufer auf den Fluren begegnen würden.

Daher erscheint es auf den ersten Blick günstiger, wenn ein Alarmsystem **unterschiedliche Alarmtöne** darstellen kann, die sich auf die verschiedenen Bedrohungsszenarien beziehen. Allerdings ist realistisch betrachtet beim Vorhandensein unterschiedlicher Alarmsignale für die verschiedenen denkbaren Bedrohungsszenarien nicht anzunehmen, dass die Mitarbeitenden angesichts der eher selten vorkommenden Alarmfälle dann immer sofort in Erinnerung haben würden, um welchen Alarmfall es sich bei dem konkreten Alarnton gerade handelt. Dies gilt umso mehr für das Publikum, das bei einem Alarnton in der Regel nicht einschätzen kann, was der Grund für die Alarmierung ist. Auch hier wären Fehlhandlungen mitunter Umständen dramatischen Folgen zu erwarten.

Sinnvoll ist daher alleine die **Kombination eines Alarntons mit Durchsagen** oder Bandansagen über Lautsprecher, die den Anlass des Alarms erklären. Nur so sind Missverständnisse über die Natur des Alarms zu vermeiden. Außerdem können so gezielt Hinweise gegeben werden, z.B. ein bestimmtes Treppenhaus wegen Verrauchung nicht zu benutzen oder einen bestimmten Gebäudebereich aufgrund einer dort existierenden Bedrohungslage nicht zu durchqueren. Auch können spezielle Hinweise für Menschen mit Behinderungen gegeben werden, auf welchem Weg ein barrierefreies und gefahrloses Verlassen des Gebäudes möglich ist.

Als Mindeststandard sollen daher die Gerichte und Behörden ihre Dienstgebäude mit einem entsprechenden Alarmsystem aufrüsten, das einen Alarnton mit einer Durchsagemöglichkeit kombiniert. Gegebenenfalls mag die Nachrüstung (nur) mit einem Durchsagesystem neben einem vorhandenen Alarmsystem bereits ausreichend sein. Die Durchsagen müssen überall im Gebäude zu

hören sein, wobei Lautsprecher dafür zumindest auf den Fluren vorhanden sein müssen (Mindeststandard) und optional auch in allen Dienstzimmern vorhanden sein können.

Die Sprachdurchsagen können zwar auch durch vorgefertigte Bandansagen gewährleistet werden, vorzuziehen sind jedoch persönliche Durchsagen nach vorbereiteten Mustertexten, die der jeweiligen Situation dynamisch angepasst werden können. Dabei sollten die Ansagen so genau wie möglich, aber auch nur so umfassend wie nötig über die konkrete Gefahrenlage informieren. In angezeigten Fällen kann die Durchsage auch auf den Hinweis auf eine „ernste Lage“ und konkrete Handlungsanweisungen zu beschränken sein, um keine Panik auszulösen.

Zu empfehlen ist dabei eine Gestaltung der Durchsagen nach der AIDA-Formel.

AIDA Ansagetext Beispiel:

<u>Aufmerksamkeit</u>	<i>„An alle Personen im Gebäude!“</i>
<u>Information</u>	<i>„Wir haben eine ernste (sicherheitsrelevante) Lage im Gebäude! Bleiben oder begeben Sie sich in den nächstgelegenen Raum“</i>
<u>Dringlichkeit</u>	<i>„Schließen Sie die Türen ab und/oder blockieren Sie diese! Meiden Sie danach Fenster und Türen. Suchen Sie Deckung!“</i>
<u>Ausweg</u>	<i>„Die Lage wird geklärt. Verhalten Sie sich ruhig. Warten Sie, bis Sie neue Anweisungen bekommen! Hilfe ist auf dem Weg.“</i>

Die Sprachmitteilungen/Sprachdurchsagen sollten zusätzlich zur Entwarnung genutzt werden.

In Bereichen mit hohen Umgebungsgeräuschen oder in Räumlichkeiten, in denen sich Personen mit einer eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit aufhalten könnten, sind neben den akustischen Alarmierungsmittel auch optische Alarmierungsmittel wie Warnlampen sinnvoll.

DIN-Norm VDE V 0827-1: „Traditionell werden hierzu akustische Alarmierungsmittel verwendet, und zusätzlich in Bereichen mit hohen Umgebungsgeräuschen oder in Räumlichkeiten, in denen sich Personen mit einer eingeschränkten Wahrnehmungsfähigkeit aufhalten könnten, auch optische Alarmierungsmittel - unabhängig davon, ob die Behinderung medizinisch oder durch Arbeitsmittel (Gehörschutz etc.) bedingt ist. Der stetig wachsende akustische „Smog“ und das Tragen von Medienabspielgeräten macht es schwieriger, ein Alarmsignal wahrzunehmen und richtig zu deuten. Erschwert wird eine eindeutige Zuordnung auch durch eine Vielzahl anderer Betriebssignale. Um die Wahrnehmbarkeit zu erhöhen, sind sowohl der Alarmierungston in der DIN 33404-3 als auch die Mindestschallpegeldifferenz zum Umgebungsschallpegel im gesamten zu planenden Signalisierungsbereich in der DIN VDE 0833-2 geregelt. Grundsätzlich ist die Alarmierung zu unterstützen durch lautes Rufen, wie z. B.: „Feueralarm! Gebäude muss sofort geräumt werden!“

#### 6.2.1.2 „Stille Alarme“ an definierten Empfängerkreis

Es kann Gefahrensituation geben, in denen es wichtig ist, unmittelbar nach ihrer Entdeckung die potentiell gefährdeten Personen schnellstmöglich über die Lage zu informieren und gegebenenfalls zu einer selbstschützenden Verhaltensweise anzuhalten, ohne dass dies allgemein bzw. dem Gefährdenden bekannt wird. Eine entsprechende Benachrichtigung kann sich nur an die Bediensteten einer Behörde oder eines Gerichts richten und wird vorzugswürdig über vorhandene interne Kommunikationsmittel wie Funkgeräte (insb. Wachtmeisterdienst) und E-Mail-Verteiler sowie ggf. Telefonanrufe erfolgen.

## 6.2.2 Bedrohungsszenarien

Auf die folgenden Bedrohungen und Gefahren hat sich jedes Gericht und jede Behörde einzustellen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Leitung auf die Polizei (bzw. im Brandfall die Feuerwehr) übergeht, sobald sie vor Ort ist.

### 6.2.2.1 Einfache Bedrohungssituation

Darunter fallen insbesondere verbale Aggressionen. In diesen Fällen kann bereits das Hinzuziehen von Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern oder Kolleginnen und Kollegen die Situation entschärfen.

Jede Gerichts- und Behördenleitung gibt im Rahmen der Erstellung der behördeneigenen Sicherheitskonzepte auch Verhaltenshinweise an alle Justizangehörigen aus (Mindeststandard). Als Referenz findet sich in Kapitel **10.1.4** und der Anlage ein Muster-Notfallplan.

Zu den Mindeststandards gehört außerdem Folgendes:

- Frühzeitige Planung potentiell konflikträchtiger Termine/Besuche,
- Möbelanordnung mit Fluchtmöglichkeit (siehe auch Kapitel **10.2.1** – Merkblatt zur sicherheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung),
- keine Anordnung potentiell gefährlicher Gegenstände (z. B. Brieföffner, Schere) auf dem Schreibtisch im Zugriffsbereich von Besucherinnen und Besuchern (siehe auch **10.2.1** – Merkblatt zur sicherheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung),
- im Bedrohungsfall: Verlassen des Raumes und Aufsuchen eines frequentierten Ortes oder „Stiller“ Notruf an Wachtmeisterdienst über Alarmknöpfe auf der Telefonanlage oder im PC-Netzwerk.

### 6.2.2.2 Qualifizierte Bedrohungssituation / Randale / tätliche Auseinandersetzung

Bei (drohender) körperlicher Gewalt - unter Umständen mit Waffen oder gefährlichen Gegenständen - liegt eine qualifizierte Bedrohungssituation vor. In diesem Fall wird in der Regel das Hinzuziehen von speziell ausgebildeten und ausgerüsteten Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern oder der Polizei erforderlich sein.

Damit verbunden ist zwingend die Möglichkeit (Mindeststandard), eine interne Alarmsmeldung abzusetzen, d.h. einen „stillen“ Notruf an eine Alarmzentrale. Die gerichts- oder behördeninternen Abläufe müssen so ausgestaltet sein, dass die Polizei bei zu erwartender oder anscheinender Unbeherrschbarkeit der Situation frühzeitig informiert wird.

### 6.2.2.3 Feuer

Das Signal für einen Feueralarm muss sich bei Alarmsystemen, die mehrere Alarmtöne darstellen können, zwingend von den übrigen Alarmsignalen unterscheiden.

Jede Gerichts- und Behördenleitung gibt im Rahmen der Erstellung der behördeneigenen Sicherheitskonzepte auch einen Verhaltenshinweis / Merkblatt zu Brandfällen an alle Mitarbeitenden aus (Mindeststandard).

Zu den Mindeststandards gehört außerdem Folgendes:

- Es ist ein Brandalarm auslösbar, der an eine Alarmzentrale gemeldet wird.
- Ein frühzeitiger Notruf an die Feuerwehr ist gewährleistet.

- Es gibt einen eigentlichen Evakuierungsalarm (ggf. auch mit vorgeschalteter Vorwarnung/Ankündigung der bevorstehenden Evakuierung).

#### **6.2.2.4 Bombendrohung (auch Erpressung) / Bombenfund / verdächtiger Gegenstand**

Jede Gerichts- und Behördenleitung gibt im Rahmen der Erstellung der behördeneigenen Sicherheitskonzepte auch einen Verhaltenshinweis / Merkblatt zu Bombendrohungen, Bombenfunden und Funden verdächtiger Gegenstände an alle Mitarbeitenden aus (Mindeststandard). Eine Vorlage findet sich als **Anlage 10.2.5.2** im Anhang. Siehe überdies **Anlage 10.1.2.5** (Checkliste für Sicherheitskräfte).

Zu den Mindeststandards gehört außerdem Folgendes:

- Verfügbarkeit eines Bombendrohungsformulars zur Notierung aller wichtigen Umstände (siehe **Anlage 10.2.5.2**).
- Möglichkeit der internen Alarmsmeldung an alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.
- Gewährleistung frühzeitiger Information an die Polizei zur Bewertung der Bedrohungslage.
- Es besteht die Möglichkeit der Sicherung des gefährdeten Bereichs, um ihn als Fluchtweg auszuschließen.
- Es gibt einen Evakuierungsalarm (ggf. auch mit vorgeschalteter Vorwarnung / Ankündigung der bevorstehenden Evakuierung).

#### **6.2.2.5 Amoklage**

Bei einer Amoklage richtet sich die Gewalt willkürlich gegen alle. Deshalb ist neben der Hinzuziehung der Einsatzkräfte die schnelle Benachrichtigung sämtlicher Personen im Gebäude und Gefahrenbereich erforderlich. Bei Amoklagen können explizit andere Verhaltensweisen als bei allen anderen Alarmfällen angezeigt sein (z.B. Einschließen anstelle von Flucht).

Jede Gerichts- und Behördenleitung gibt im Rahmen der Erstellung der behördeneigenen Sicherheitskonzepte auch einen Verhaltenshinweis / Merkblatt zu Amokfällen an alle Mitarbeitenden aus (Mindeststandard). Als Vorlage ist der Muster-Notfallplan geeignet (Kapitel **10.1.4** und Anlage).

Zu den Mindeststandards gehört außerdem Folgendes:

- Möglichkeit der internen Alarmsmeldung an den Justizwachtmeisterdienst.
- Gewährleistung eines frühzeitigen Notrufs an die Polizei.
- Möglichkeit zu „stiller“ Hausalarmierung (zentrale Alarmierung der Mitarbeitenden über Telefonanlage oder PC-Netzwerk) zur Information, Vorsicht und Wachsamkeit.
- „Sicherungsalarm“ zum Verweilen/Einschluss jeweils durch Warnton und Sprachdurchsagen.

#### **6.2.2.6 Geiselnahme**

Geiselnahmen sind Situationen höchster Anspannung für die Opfer, aber auch für die Täterin oder den Täter. Insoweit wird auf das Muster-Merkblatt für Geiselnahmen in Kapitel **10.1.5** und der Anlage verwiesen. Siehe ergänzend auch **Anlage 10.1.2.6** (Checkliste für Sicherheitskräfte).

Zu den Mindeststandards gehört Folgendes:

- Möglichkeit der internen Alarmsmeldung an den Justizwachtmeisterdienst.
- Gewährleistung frühzeitiger Verständigung der Polizei.

- Möglichkeit zu „stiller“ Hausalarmierung (zentrale Alarmierung der Mitarbeitenden über Telefonanlage oder PC-Netzwerk) zur Information, Vorsicht und Wachsamkeit.
- „Sicherungsalarm“ zum Verweilen/Einschluss jeweils durch Warnton und Sprachdurchsagen.

#### 6.2.2.7 Flucht von Gefangenen

Entweichen von Gefangenen während Vorführungen bzw. Überstellungen innerhalb eines Justizgebäudes. Siehe ergänzend **Anlage 10.1.2.1** (Checkliste für Sicherheitskräfte).

Zu den Mindeststandards gehört Folgendes:

- Möglichkeit der internen Alarmmeldung an alle übrigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister.
- Gewährleistung frühzeitiger Information an die Polizei.
- Gewährleistung des zügigen Verschlusses aller Gebäudezugänge.
- Möglichkeit zu „stiller“ Hausalarmierung (zentrale Alarmierung der Mitarbeitenden über Telefonanlage oder PC-Netzwerk) zur Information, Vorsicht und Wachsamkeit.

#### 6.2.2.8 Terroristische Bedrohungen

Terroristische Bedrohungen können vielfältig sein und ggf. die vorstehenden Situationen kombinieren. Welche Reaktion und welcher Alarm angebracht ist, muss im Einzelfall beurteilt werden. In der Regel finden die Hinweise zur Amoklage (**Kapitel 6.2.5.5**) Anwendung.

#### 6.2.2.9 Andere sicherheitsrelevante Szenarien

Als weitere potentielle sicherheitsrelevante Szenarien kommen zudem Suizide und Einbrüche/Diebstähle in Betracht, die aber regelmäßig nicht mit der Gefährdung anderer Personen einhergehen und auf die grundsätzlich anders zu reagieren sein wird als auf die vorgenannten Szenarien. Während der Schutz vor Einbrüchen/Diebstählen regelmäßig eine Frage der baulichen Sicherheit ist, dürfte ein suizidales Szenario regelmäßig die Unterstützung von Rettungsdiensten, der Polizei und von Psychologinnen und Psychologen erfordern. Siehe ergänzend **Anlage 10.1.2.7** (Checkliste für Sicherheitskräfte).

### 6.3 Technische Lösungen für Alarmierungen

Dieses Sicherheitsrahmenkonzept spricht keine konkreten Empfehlungen für bestimmte Alarmierungssysteme aus. Durch die unterschiedliche Struktur der Gerichte und Justizbehörden ist eine einheitliche technische Ausstattung mit Alarmsystemen nicht zielführend. Nachstehend werden stattdessen verschiedene technische Lösungen für Alarmierungen beschrieben. Als Mindeststandard soll eines der Alarmierungssysteme vorhanden sein.

Zunächst wird zu prüfen sein, ob ein vor Ort bereits vorhandenes Alarmierungssystem, sofern es nicht den im Folgenden beschriebenen Maßstäben genügt, umgerüstet oder aufgerüstet werden kann. Kann ein Alarmierungssystem allein nicht alle Anforderungen abdecken, ist eine Kombination von verschiedenen Alarmierungssystemen zu erwägen.

Ob und wie eine Weiterleitung der (haus)internen Alarmmeldungen an die Polizei erfolgen soll und kann, ist im Notfallplan festzulegen. Grundsätzlich sind die Meldewege abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und den konkreten Erfordernissen. Die Erstellung eines Notfallplans gehört zu den Mindeststandards. Auf Kapitel **10.1.4** und den Muster-Notfallplan (Anlage) wird hingewiesen.

Es ist bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften innerhalb des Gebäudes die Installation eines „stiller“ Alarms in den Diensträumen und Sitzungssälen über Telefonanlage, Notruftaster oder PC-Alarm vorzusehen (Mindeststandard). Bei einem PC-Alarm werden über eine Tastenkombination die

„stiller“ Reaktionsketten im Hintergrund aktiviert und somit ein Notruf ausgelöst. Im Zusammenspiel mit der Möglichkeit der Auslösung eines „stiller“ Alarms ist die Einrichtung einer ständig besetzten Alarmzentrale anzustreben; diese ist allerdings nicht Mindeststandard; es muss nur gewährleistet sein, dass ein „stiller“ Alarm jederzeit entgegen genommen wird und auf diesen eine Reaktion erfolgt. Bei der Empfangsstelle des „stiller“ Alarms muss deutlich erkennbar sein, aus welchem Alarmsystem (Notruftaster, Telefonanlage etc.) die Meldung kommt.

Für den Bereich der Sitzungssäle und Informations- bzw. Rechtsantragsstellen werden Alarmierungssysteme mit einer akustischen Direktschaltung in den Krisenbereich empfohlen. Dies ermöglicht den Einsatzkräften eine bessere Lageeinschätzung und damit eine angemessene Wahl der Eingriffsmittel.

Für die technische Umsetzung der geplanten Maßnahmen wird die Konsultation eines technischen Fachberaters oder einer technischen Fachberaterin empfohlen. Bei Neuaninstallationen oder Erweiterungen von Alarmierungssystemen sollte zudem die Einrichtung einer Möglichkeit der Rückmeldung des Eingangs der Alarmmeldung in der Alarmzentrale in Betracht gezogen werden.

### 6.3.1 Mobile Geräte / Funkbasierte Geräte

Die mobilen Geräte werden von den Bediensteten mitgeführt. Die Alarmierung erfolgt über ein zentrales Empfangsgerät, welches den Alarm an die einzelnen Mobilgeräte weiterleitet oder wird vom mitgeführten Mobilgerät an die einzelnen Mobilgeräte weitergeleitet.

#### Vorteil:

- Empfänger (z.B. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister) ist stets erreichbar.

#### Nachteile:

- Bei Weiterleitung über ein zentrales Empfangsgerät ist eine lückenlose Vertretungsregelung erforderlich.
- Ausreichende Personalkapazität bei kleinen Einheiten in der Regel nicht vorhanden.
- Evtl. Empfangsschwierigkeiten (Erreichbarkeit / Funkschatten).
- Alarmmeldung auf Polizei eventuell mit zeitlicher Verzögerung.
- Ladekapazität / Ladezustand bedarf manueller Kontrolle.
- Geräte sind teilweise erhöht wartungsbedürftig.

Bei der Erneuerung von Gebäudefunkanlagen sollte beachtet werden, dass bereits durch vorhergehende Funkausleuchtungen des Gebäudes/Liegenschaft durch evtl. erforderliche technische Erweiterungen Empfangsschwierigkeiten möglichst vermieden werden. Zudem sollten nur wartungsarme Geräte beschafft werden.

### 6.3.2 Rufanlagen/Gegensprechanlagen

Über eine Taste des am Arbeitsplatz oder im Sitzungssaal installierten Gerätes kann eine Gegensprechstelle erreicht werden.

#### Vorteile:

- Keine Funkprobleme (z. B. Funkschatten).
- Eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner ist an einer ständig besetzten Stelle vorhanden.

- Aufschaltung auf mehrere Stellen möglich.
- Gegebenenfalls Möglichkeit des Mithörens.
- Alarmweiterleitung zur Polizei möglich.

Nachteile:

- Ständig besetzte Stelle muss vorhanden sein
- Ggf. aufwändige Integration in vorhandene Infrastruktur

### 6.3.3 Telefon

Moderne Telekommunikationsanlagen können in aller Regel aufgerüstet werden, um die Alarmfunktionen über das Telefon zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird eine Taste am Telefon als Notruftaste programmiert (stiller Alarm). Bei Neubeschaffungen von Telekommunikationsanlagen ist in Abstimmung mit dem ITDZ und dem Kammergericht (für die ordentliche Gerichtsbarkeit) ein geeignetes System zu beschaffen und einzurichten.

Vorteile:

- Zu alarmierender Personenkreis kann festgelegt werden.
- Gegebenenfalls Mithörmöglichkeit für Alarmierte zur Gefahreneinschätzung.
- Technische Fehler (Funk- oder Batterieversagen) sind minimiert.
- Sofortige Feststellung von Standort und Namen der/des Alarmierenden (systemabhängig).

Nachteile:

- Genaue Festlegung der Vertretungsregelung erforderlich.
- Alarmmanagement muss genau festgeschrieben werden.
- Evtl. Abhängigkeit vom Angebot des techn. Dienstleisters (hier: ITDZ).

### 6.3.4 PC-Alarmierungssystem

Es gibt vor diesem Hintergrund Software verschiedener Hersteller. Beim Einsatz von Systemen, die vom PC aus bedient werden können, ist darauf zu achten, dass das System in die vorhandene IT-Umgebung integriert werden kann. Das dazu notwendige Prüfverfahren ist von allen an der Lauffähigkeit des Systems beteiligten Partnerinnen und Partnern positiv abzuschließen, bevor Verpflichtungen eingegangen werden.

Vorteile:

- Personenkreis kann festgelegt werden.
- Möglichkeit der Rückmeldung über eingeleitete Maßnahmen.

Nachteile:

- Genaue Festlegung der Vertretungsregelung erforderlich.
- Alarmmanagement muss genau festgeschrieben werden.
- System muss in der vorhandenen IT-Umgebung lauffähig sein, insbesondere nach Updates der IT-Umgebung.

### 6.3.5 Haustrufanlage, Lautsprecheranlage, Megaphon

Die Einrichtung einer Möglichkeit, begleitend zur Alarmauslösung Durchsagen zu machen, gehört zu den Mindeststandards. Neben der unmissverständlichen Erläuterung des Grundes für die Alarmauslösung können auch Sprachansagen in verschiedenen Sprachen erfolgen. Derartige Systeme können auch für zukünftige Alarmsituationen eingesetzt werden, die nicht in die bisher vorgezeichneten Kategorien passen.

Es ist jedoch zu beachten, dass Haustrufanlage, Lautsprecheranlage bzw. Megaphon keine eigenständigen Alarmsysteme im eigentlichen Sinne darstellen, sondern lediglich ergänzend eingesetzt werden können, um bei ausgelösten Alarmen durch entsprechende Hinweise bzw. Ansagen das Verhalten der betroffenen Personen zu steuern.

Durchsagen sind nur von geeignetem Personal und gegebenenfalls wie bereits dargestellt durch vorformulierte Ansagetexte durchzuführen, bei Bedarf auch in verschiedenen Sprachen.

### 6.3.6 Überfallmeldeanlage

Eine Überfallmeldeanlage, die als Gefahrenmeldeanlage zum direkten Hilferuf bei Überfällen dient, ermöglicht nach der jeweils gültigen ÜEA-Richtlinie eine Anschaltung an den Polizeinotruf. Um eine Information innerhalb des Gerichts oder der Justizbehörde zu gewährleisten, empfiehlt es sich, eine Überfallmeldeanlage grundsätzlich auch parallel in der „Alarmzentrale“ im Dienstgebäude visuell auflaufen zu lassen (Parallelanzeige).

Diese Art der Alarmierung sollte insbesondere in besonders gefährdeten Bereichen, wie z. B. Zahlstellen sowie Arbeitsplätzen, die sich in der Nähe der Zahlstellen befinden, eingesetzt werden.

Sofern die Neuanschaffung einer Einbruchmeldeanlage erforderlich wird, sollte die Überfallmeldeanlage in die Einbruchmeldeanlage integriert werden.

### 6.3.7 Auslösestellen

Im Allgemeinen sollten für interne Alarme in allen Büros mit Publikumsverkehr, insbesondere Rechtsantragsstelle und Beratungshilfestelle, Auslösestellen vorhanden sein.

Darüber hinaus kommen als weitere Auslösestellen in Betracht:

- Präsidentin/Präsident, Behördenleitung
- Sitzungssäle
- Vernehmungszimmer
- Zahlstellen

Die Auslösestellen für den Direktruf zur Polizei sind außerdem die Alarmzentrale sowie die Zahlstelle (Überfallmeldeanlage). Weitere Auslösestellen können im Einzelfall festgelegt werden.

### 6.3.8 Maßnahmen infolge eines Alarms

Mit einem Alarm werden unterschiedliche Reaktionen und Maßnahmen in Gang gesetzt. Diese sind abgestimmt auf die örtlichen Belange festzulegen und im Notfallplan oder Checklisten (siehe Anlagen **10.1.2** und **10.1.4**) zu dokumentieren

## 6.4 Organisatorische Maßnahmen

### 6.4.1 Beauftragtenwesen

Für eine regelmäßige Überarbeitung, Kontrolle und Weiterentwicklung des behördlichen Sicherheitskonzeptes ist von jedem Gericht und jeder Behörde eine Sicherungsbeauftragte oder ein

Sicherungsbeauftragter zu bestellen. Vor dem Hintergrund der Brandschutzgrundsätze des Landes Berlin ist je Gericht und Behörde zudem eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter vorzusehen.

Um bei einem Evakuierungs- oder Räumungsalarm sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden, Besucherinnen und Besucher, Fremdfirmen usw. das Gebäude verlassen haben, sind Räumungshelferinnen und Räumungshelfer (oder alternativ oder zusätzlich auch Brandschutzbüroleute) mit einem festgelegten Kontrollbereich zu bestellen. Eine klare Aufgaben- und Funktionsbeschreibung ist unerlässlich.

Es sollte vermieden werden, Personen, die in sicherheitsrelevanten Situationen bereits eigene Aufgaben wahrzunehmen haben (z. B. Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister), eine Doppelfunktion zuzuweisen (z. B. zusätzlich Brandschutzbüroleute oder Räumungshilfe), da sonst zu befürchten ist, dass sie eine der beiden Aufgaben im Krisenfall vernachlässigen (müssen).

Die Einhaltung von Wartungsintervallen und Prüfpflichten für Sicherheits- oder Alarmsysteme ist durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gerichts- bzw. Behördenverwaltung zu kontrollieren, auch wenn keine eigene Betreiberfunktion besteht.

Es handelt sich bei dem Vorgenannten um Mindeststandards.

#### 6.4.2 Übungen / Probealarme

Die Alarmierungs- und Evakuierungsübung sollte mindestens einmal im Jahr außerhalb der Sprechzeiten (Publikumszeit) für das gesamte Gebäude durchgeführt werden. Mindestens alle zwei Jahre sollte die Übung zur Publikumszeit stattfinden. Es handelt sich hierbei um einen Mindeststandard.

Im Rahmen des Arbeitsschutzes und der jährlichen Unterweisung kann es zusätzlich sinnvoll sein, etagen- oder bereichsweise Räumungsübungen durchzuführen. Jeder Übung sollte ein vorher festgelegtes Übungsszenario zu Grunde liegen, zum Beispiel ein Brandungslück oder ein Anschlag.

Es empfiehlt sich, von der Übung eines Amok-Alarms *abzusehen*, da dies bei den Beschäftigten und dem Publikum zu Panik führen und den Übungszweck hemmen könnte.

Sofern es in den jeweiligen Gerichten und Behörden ein Überfallalarmsystem gibt, muss dieses zu oben genannten Bedingungen ebenfalls bei einer Übung mit einbezogen werden.

Es darf nie zu Übungszwecken getestet werden, wie lange es dauern würde, bis die Polizei oder die Feuerwehr vor Ort ist. Polizei und Feuerwehr dürfen ausschließlich bei einem echten Brand oder Notfall hinzugezogen werden. Des Weiteren ist es sinnvoll, die Polizei und die Feuerwehr vorab über eine geplante Brandschutzübung bzw. nur die Polizei bei einer sonstigen Räumungsübung zu informieren.

Dabei ist darauf zu achten, dass der Alarm alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten, unverzüglich erreicht. Die Flucht- und Rettungswege müssen gekennzeichnet und von Hindernissen freigehalten sein. Feuerlöscheinrichtungen u.Ä. müssen einsatzfähig sein. Es müssen Sammelplätze für alle evakuierten Personen zur Verfügung stehen. Diese sollten, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Polizei, festgelegt und bekannt gemacht werden.

Bei einer Räumung werden alle Beschäftigten angehalten, Publikum auf den Gängen wegweisend zur Seite zu stehen. Die vollständige Räumung des Gebäudes ist durch eine dafür Beauftragte oder einen dafür Beauftragten festzustellen (Sicherungsbeauftragte/r, Brandschutzbeauftragte/r). Ferner ist es gegebenenfalls auch sinnvoll, das Gebäude in mehrere Bereiche aufzuteilen und für jeden Bereich Brandschutzbüroleute bzw. Räumungshelferinnen und Räumungshelfer mit der Kontrolle der Zimmer zu beauftragen.

Es liegt im Ermessen der Gerichts- und Behördenleitung, ob ein Probealarm den Beschäftigten vorher angekündigt wird. Die Beauftragten, denen ein Bereich zur Überprüfung der Räumung zugeteilt wurde, sollten jedoch über den Probealarm vorher informiert werden.

Die Durchführung der Übung sollte mit einer knappen Beschreibung des Übungsablaufs und den erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen schriftlich dokumentiert werden. Zeigen die Übungen Defizite auf, sollte häufiger geprobt werden (halb- oder vierteljährlich), bis die Defizite behoben worden sind.

#### 6.4.3 Alarmzentrale (organisatorische Gesichtspunkte)

Für eine effiziente und zeitnahe Alarmbearbeitung ist die Einrichtung einer ständig besetzten Alarmzentrale notwendig, deren Einrichtung sich empfiehlt, die aber wie bereits angesprochen keinen Mindeststandard darstellt. Hier laufen sämtliche Alarmsysteme und Sicherheitskomponenten auf eine PC-gestützte Gefahrenmanagementanlage auf. Ferner sollte die Alarmzentrale als Funkleitstelle und als Notrufzentrale fungieren (z. B. tel. Anforderung von Feuerwehren und Entgegennahme von Notrufen - sofern keine anderen Alarmsysteme zur Verfügung stehen).

Eine Alarmzentrale muss ständig während der Dienstzeiten (u.U. auch im Schichtbetrieb) lückenlos mit mindestens zwei Wachtmeisterinnen oder Wachtmeistern besetzt sein, damit die im Notfallplan und den Checklisten (siehe Kapitel **10.1.2** und **10.2.4** sowie die entsprechenden Anlagen) hinterlegten Maßnahmen im Ernstfall unverzüglich in die Wege geleiten werden können. Die Dienstzeit der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister in der Alarmzentrale endet mit der Schließung des Hauses für Besucherinnen und Besucher bzw. mit dem Zeitpunkt der Beendigung der letzten öffentlichen Verhandlung.

Neben den Überwachungsaufgaben der Alarmsysteme und den ersten einleitenden Maßnahmen im Falle einer Alarmauslösung können den Mitarbeitenden der Alarmzentrale weitere administrative Aufgaben zugeordnet werden:

- Verwaltung und Ausgabe von Einsatzmitteln

Sofern nicht personenbezogen ausgegeben, sind die Mitarbeitenden für die alarmbezogene Ausgaben von Waffen und Einsatzmitteln zuständig. Sie führen Bestandslisten und veranlassen die zeitnahe Nachbestellung der Einsatzmittel.

- Inhouse-Schulungen der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister

Aufgrund ihrer fundierten Ausbildung für die Tätigkeit in der Alarmzentrale sind die dort tätigen Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister für die verschiedensten Ausbildungsvorhaben prädestiniert (Funkunterweisung, Pfeffersprayschulungen u.a.).

- Gewährung / Bearbeitung von Zutrittsgenehmigungen

Im Fall von Evakuierungsmaßnahmen ist es sinnvoll, dass die Alarmzentrale stets einen aktuellen Überblick über sonstige Personen (z. B. von Handwerksbetrieben), denen eine Zutrittsgenehmigung erteilt wurde, hat.

- Entgegennahme von Krank-/Gesundmeldungen

Aufgrund ihrer ständigen Präsenz können die Mitarbeitenden der Alarmzentrale die Krank-/Gesundmeldungen des Justizwachtmeisterdienstes entgegennehmen und an die entsprechenden Verwaltungsdienststellen weiterleiten.

- Erstellung von Statistiken

In Abhängigkeit zu den spezifischen Anforderungen der einzelnen Häuser können die Mitarbeitenden der Alarmzentrale alarm- und einsatzbezogene Statistiken anfertigen.

Auch eine fundierte Ausbildung der Mitarbeitenden der Alarmzentrale entbindet die Hausleitung nicht von der Verpflichtung, im Fall einer Alarmauslösung Entscheidungsträgerinnen oder Entscheidungsträger in die Alarmzentrale zu entsenden. Diese - in der Regel Mitarbeitende im ehemals gehobenen Dienst - sollten als Gesamteinsatzleitung die Verantwortung für die eingeleiteten Maßnahmen tragen. Sinnvoll wäre es, die Zusammenarbeit durch das Abhalten regelmäßiger Übungen (z.B.: Brandschutz/ Räumungsübungen) zu optimieren, wie bereits dargestellt.

**Die Mindestausstattung einer Alarmzentrale sollten die nachstehenden Komponenten beinhalten:**

- Monitore für die Videoüberwachung, ggf. digitale Bildspeicher
- PC-gesteuerte Anzeige- und Bedieneinrichtungen für Melde- und Überwachungsanlagen
- Türöffner- und Türsprechanlagen
- ggf. Beleuchtungssteuerung
- ggf. Mikrofonsprechstelle für die ELA-Anlage
- ggf. Fernsprechvermittlung
- ggf. Waffenschrank
- ggf. videoüberwachte Fluchttürsteuerung

**Hinweis für den Fall des Verzichts auf eine Alarmzentrale:** Sofern durch die örtlichen Gegebenheiten die Einrichtung einer Alarmzentrale nicht möglich sein sollte, hat die Gerichts- oder Behördenleitung dafür Sorge zu tragen, dass die installierten Alarmsysteme zumindest an einer zentralen Stelle (Pforte / Briefannahme) zusammenlaufen und gegebenenfalls die Alarmkomponenten parallel eine Direktaufschaltung zur Polizei erhalten (Mindeststandard). Der festgelegte Zugang zum Gebäude für die Interventionskräfte der Polizei muss rund um die Uhr gewährleistet sein.

## 6.5 Mindeststandards für Alarmsysteme und Notfallpläne

Hier noch einmal zusammengefasst die Mindeststandards für alle Gerichte und Behörden:

- Alle Gerichte und Behörden verfügen über ein Alarmsystem mit akustischem Alarmton und Sprachdurchsagemöglichkeit; Lautsprecher für Durchsagen befinden sich zumindest auf den Fluren. (6.2.1.1, 6.3, 6.3.5)

- Die Einhaltung von Wartungsintervallen und Prüfpflichten für Sicherheits- oder Alarmsysteme wird durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Gerichts- bzw. Behördenverwaltung kontrolliert. (6.4.1)
- Alle Gerichte und Behörden verfügen über einen „stillen“ Alarm mit Alarmierung des Justizwachtmeisterdienstes (aus Dienstzimmern und Sitzungssälen). (6.3)
- Der Alarm läuft an einer zentralen Stelle auf (Alarmzentrale oder Pforte / Briefannahme). (6.4.3)
- Alle Gerichte und Behörden verfügen über die Möglichkeit, umgekehrt die Mitarbeitenden „still“ zu alarmieren und unbemerkt von Bedrohungssituationen in Kenntnis zu setzen, z.B. im Amokfall oder bei Geiselnahmen (etwa per Telefon oder über PC-Arbeitsplatz). (6.2.2.5, 6.2.2.6)
- Alle Gerichte und Behörden verfügen über einen Notfallplan. (6.2.2.1, 6.3)
- Es finden jährliche Notfallübungen statt. (6.4.2)
- Ein frühzeitiger Notruf an die Polizei im Bedarfsfall ist gewährleistet. (6.2.2.4, 6.2.2.5, 6.2.2.6, 6.2.2.7)
- Ein frühzeitiger Notruf an die Feuerwehr im Brandfall ist gewährleistet. (6.2.2.3)
- Die Gerichts- und Behördenleitungen stellen organisatorisch sicher, dass bei Bedrohungslagen der gefährdete Bereich so gesichert wird, dass er bei Auslösung des Evakuierungsalarms nicht als Fluchtweg genutzt wird. (6.2.2.4)
- Die Gerichts- und Behördenleitungen stellen organisatorisch sicher, dass im Fall der Flucht von Gefangenen ein zügiger Verschluss aller Gebäudezugänge gewährleistet wird. (6.2.2.7)
- Die Gerichts- und Behördenleitungen geben Verhaltenshinweise an alle Mitarbeitenden zur sicheren Arbeitsplatzgestaltung, Planung von Terminen und Besuchen im Dienstzimmer sowie zum Verhalten im Bedrohungsfall heraus. (6.2.2.1)
- Die Gerichts- und Behördenleitungen geben einen Verhaltenshinweis / Merkblatt für alle Mitarbeitenden zu Brandfällen heraus. (6.2.2.3)
- Die Gerichts- und Behördenleitungen geben einen Verhaltenshinweis an alle Mitarbeitenden zu Bombendrohungen, Bombenfund und Funden verdächtiger Gegenstände heraus. (6.2.2.4)
- Die Gerichte und Strafverfolgungsbehörden halten ein Formular für telefonische Bombendrohungen (Notierung der wichtigsten Umstände) zur Verfügung. (6.2.2.4)

Die Gerichts- und Behördenleitungen stellen außerdem sicher, dass folgende Funktionen besetzt werden:

- Sicherungsbeauftragte / Sicherungsbeauftragter (6.4.1)
- Brandschutzbeauftragte / Brandschutzbeauftragter (6.4.1)
- Räumungshelferinnen / Räumungshelfer und/oder Brandschutzbrote (6.4.1)

## 7. Justizwachtmeisterdienst

### 7.1 Vorbemerkung

Für die derzeitige Ausgestaltung des Justizwachtmeisterdienstes in Berlin ist noch immer die Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes vom 12. Juli 1974, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Dienstordnung für die Beamten des Justizwachtmeisterdienstes vom 19. Juni 1998, maßgebend.

Nach dieser umfasst das derzeitige Aufgabengebiet des Justizwachtmeisterdienstes insbesondere die folgenden Tätigkeiten:

- Sitzungs-, Vorführ-, Sicherheits- und Ordnungsdienst (inkl. Einlasskontrollen).
- Außendienst (Festhalten, vorläufige Festnahme, Vorführungen oder Verhaftungen einer Person sowie Durchsuchungen oder Beschlagnahmen, ferner Hilfeleistungen bei solchen Maßnahmen; Aushändigung und Zustellung von Schriftstücken; Vornahme von Ortsbestellungen; Einziehung von Erkundigungen; mündliche Übermittlung dienstlicher Mitteilungen).
- Innendienst (Sicherheits- und Auskunftsdiest an den Eingängen der Dienstgebäude; Mitwirkung bei der Annahme und Verteilung der Eingänge; der gesamte Absendedienst; Besorgung öffentlicher Aushänge; Mitarbeit bei der Unterbringung der wegzulegenden Akten sowie bei der Aussortierung; ggf. Hausmeistertätigkeiten; Verwaltung von Auszahlungsstellen; Mitarbeit bei der Verwaltung des Büro- und Schreibmaterials; Bedienung von Kopier- und Vervielfältigungsgeräten).
- Sonstige Dienstverrichtungen (Leitungsaufgaben, Verwahrung von Postwertzeichen, Listenführung).
- Sonstige Verrichtungen (auch anderer Dienstzweige) im Interesse des Dienstbetriebes (z. B. Aktenübermittlung, Büchereidienst, Beitreibungsdienst).

Der Justizwachtmeisterdienst nimmt mithin ein breites Aufgabenspektrum wahr. In der Praxis haben sich zwar Kernaufgaben herausgebildet, allerdings werden die Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes in sehr unterschiedlichen Aufgabenbereichen eingesetzt, ohne dass behördenübergreifende klare strukturelle Linien oder einheitliche Prioritätenfestlegungen gegeben sind. So werden Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister außer in den oben genannten Aufgabenbereichen beispielsweise auch wie folgt eingesetzt:

- Infostellen.
- Hausverwaltungsdienste (Prüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel, Geräteaufbau bei Videokonferenzen/Zeugenbefragungen).
- Asservatenstellen.
- IT-Abteilungen.
- Gerichtsvollzieherverteilerstellen.
- Scan- und Kopierstellen.
- Aufnahme von Anträgen (z. B. Kirchenaustritte).
- Weitere Verwaltungstätigkeiten (z. B. Zuarbeit im Beschaffungswesen für Möbel/Verbrauchsmaterial, Zahlungsordnungen ProFiskal).
- Ausführungen von Werttransporten.
- Aktenübermittlung (Abtrag).
- Verwaltung Gerichtskostenstempler.

Die ganz unterschiedliche Natur der von den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern derzeit wahrgenommenen Aufgaben bringt es mit sich, dass das Berufsbild im Justizwachtmeisterdienst stark davon geprägt ist, bei welcher Behörde und welchem Gericht man eingesetzt ist und mit welchen Aufgaben man konkret betraut ist.

## 7.2 Sicherheit als Aufgabe des Justizwachtmeisterdienstes

Für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben bedarf es neben der Qualifikation auch der Eignung der Beamtinnen und Beamten in gesundheitlicher und körperlicher Hinsicht. Der in der Praxis zu findende schlagwortartige Begriff der "Sicherheits(dienst)tauglichkeit" ist kein beamtenrechtlicher Begriff und soll nicht für sich alleine verwendet werden, um zu kennzeichnen, ob ein Beamter oder eine Beamtin für sicherheitsrelevante Aufgaben eingesetzt werden kann. Notwendig ist immer eine individuelle Betrachtung. Bei pauschaler Verwendung des Schlagworts „Sicherheits(dienst)tauglichkeit“ könnte hingegen der Eindruck entstehen, es sei keine Einzelfallprüfung erfolgt.

Bei der Einstellung von Anwärterinnen und Anwärtern ist eine körperliche Leistungsfähigkeit (aktueller Sportabzeichen ist Einstellungsvoraussetzung) gefordert. Damit ist eine Grundvoraussetzung für die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben gewährleistet. Im weiteren Berufsleben wird individuell zu prüfen sein, ob die Eignung für die Wahrnehmung der Sicherungsaufgaben, eines Teils der Sicherungsaufgaben oder eine Verwendbarkeit im sonstigen Aufgabenbereich des Justizwachtmeisterdienstes noch vorliegt. Danach hat sich der weitere Einsatz der Beamtinnen und Beamten zu richten.

Maßgeblich für die Prüfung hierfür können z. B. ärztlich attestierte

- eingeschränkte Mobilität,
- eingeschränkte körperliche Belastbarkeit,
- psychische Leiden,

sowie

- das Lebensalter,
- Vielzahl in relativ kurzen Zeitabständen immer wieder auftretende Erkrankung von längerer Dauer,
- schlechte dienstliche Leistungen,

sein.

Diese Vorgehensweise entspricht weitestgehend bereits der heutigen Praxis und beruht auf beamtenrechtlichen Vorgaben.

Aber auch dann, wenn Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister von ihrem konkreten Einsatzgebiet her nicht explizit mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, können sich Situationen ergeben, in denen sie eingreifen müssen. An Justizstandorten, an denen die Aufgabenbereiche Sicherheits- und Ordnungsdienste zentralisiert von einer Behörde bzw. einem Teil der Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen wahrgenommen werden, werden die weiteren, Dienstkleidung tragenden Beamtinnen und Beamten aufgrund ihres Äußeren stets auch als Sicherheitskräfte wahrgenommen und z. B. auch von Mitarbeitenden zur Hilfestellung bei schwierigem Publikum angesprochen. Hinzu kommt, dass bei der von den Mitarbeitenden im Notfall ausgelöste Alarmruf in einigen Dienstgebäuden auch in Wachtmeistereien aufläuft, die grundsätzlich

nicht mit Sicherungsaufgaben betraut sind. Diese Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind dann z. B. aufgrund der räumlichen Nähe grundsätzlich sofort vor Ort.

### 7.3 Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes

Die Befugnisse des Justizwachtmeisterdienstes, die sich bisher aus der Dienstordnung für die Beamten und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und dem Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UZwG Berlin) sowie abgeleitet aus dem Hausrecht und der Sitzungsgewalt der Gerichtsvorsitzenden ergeben, werden in dem in Vorbereitung befindlichen Justizgesetz des Landes Berlin erstmals übersichtlich kodifiziert. Der Erlass des Justizgesetzes ist bis Anfang 2019 zu erwarten.

### 7.4 Ausbildung des Justizwachtmeisterdienstes

Mit der Verordnung über die Qualifizierung für die Laufbahnzweige des Justizwachtmeisterdienstes und des allgemeinen Justizdienstes vom 18. Juli 2017 (QVO) wurde die Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister neu geregelt und auch den aktuellen Sicherheitserfordernissen angepasst.

Die Ausbildung der Justizwachtmeisterinnen und -wachtmeister hat praxisbezogen zu erfolgen und die Befähigung für die Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes zu vermitteln. Die praxisbezogene Ausbildung im Rahmen des 6-monatigen Vorbereitungsdienstes soll die Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben des Justizwachtmeisterdienstes befähigen. Sie gliedert sich in eine praktische und eine theoretische Ausbildung. Das Aus- und Fortbildungsreferat des Kammergerichts ist die Ausbildungsbehörde, das Amtsgericht Tiergarten das Ausbildungsgericht.

Der Präsident des Kammergerichts als Ausbildungsbehörde leitet die Gesamtausbildung, bestellt eine Lehrgangsleitung und trifft Anordnungen zu der inhaltlichen und methodischen Gestaltung der Ausbildung. Insbesondere erstellt die Ausbildungsbehörde die Lehr- und Stundenpläne und bestellt die Lehrkräfte. Sie hat die Ausbildung zu überwachen und zu koordinieren. In der Ausbildung sind sicherheitsbezogene Aspekte besonders zu berücksichtigen. Aufgrund fehlender Schulungsräume innerhalb des Aus- und Fortbildungsreferats erfolgt die theoretische Unterweisung dezentral, teilweise an verschiedenen Standorten innerhalb Berlins. In der Regel werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizbehörden als Dozentinnen und Dozenten auf Honorarbasis eingesetzt.

Die praktische Ausbildung erfolgt zentral bei dem Amtsgericht Tiergarten unter Anleitung fachlich und persönlich geeigneter Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder. Die Anwärterinnen und Anwärter sind in allen Dienstgeschäften nach der für den Justizwachtmeisterdienst geltenden Dienstordnung zu unterweisen und an den zu verrichtenden Tätigkeiten zu beteiligen. Die praktische Ausbildung wird durch einen mindestens 130 Doppelstunden umfassenden Lehrgang ergänzt. Im theoretischen Ausbildungsteil sind neben rechtlichen Grundlagen folgende Themenschwerpunkte mit Sicherheitsrelevanz zu behandeln:

- Eigen- und Fremdsicherung,
- Umgang mit Publikum und Verfahrensbeteiligten (konfliktbezogene Gesprächstechniken, Deeskalationsmethoden),
- Interkulturelle Kompetenzen,
- Grundkenntnisse in Erster Hilfe.

Die Erfahrungen, die mit der QVO gemacht werden, werden 2019 evaluiert werden und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen. Insbesondere zeichnet sich schon jetzt ab, dass es sich

als sinnvoll erweisen könnte, die Dauer des Vorbereitungsdienstes von sechs auf zwölf Monate zu verlängern:

- Da das 2019 zu erwartende Justizgesetz Berlin für den Justizwachtmeisterdienst eine Zuweisung von Befugnissen vorsehen wird, werden die theoretischen Themenschwerpunkte perspektivisch um die Vermittlung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen erweitert werden.
- Die Einführung neuer Informationstechniken und Sicherheitskomponenten werden perspektivisch eine Ausweitung der Themenschwerpunkte erfordern (z.B. Schulung an Gepäckdurchleuchtungsgeräten oder an Videokonferenzanlagen).
- Der Unterrichtsstoff könnte bei einer längeren Ausbildungszeit durchgängig mit der notwendigen Tiefe vermittelt werden.
- Mit der Möglichkeit des Aufstiegs in den mittleren Dienst wäre unter Umständen eine bessere Basis für eine spätere Qualifizierung vorhanden.
- Um die Attraktivität für den Berufseinstieg zu steigern, wäre zugleich zu erwägen, die Anwärterbezüge – analog zum Justizvollzug – auf 60 % des Einstiegamtes zu erhöhen.

## 7.5 Ausstattung des Justizwachtmeisterdienstes

Alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben (z.B. Einlasskontrollen, Vorführdienst, Ausführungen) betraut werden können, sollen an allen Gerichten und Behörden über das gleiche Grundausstattungsniveau verfügen. Bei der im folgenden Abschnitt **7.5.1** beschriebenen Grundausstattung handelt es sich um einen Mindeststandard für alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die für sicherheitsrelevante Aufgaben eingesetzt werden können. Der nachstehende Ausstattungskatalog ist nicht abschließend und wird in regelmäßigen Abständen durch eine behördenübergreifende Arbeitsgruppe fortgeschrieben werden. Ziel ist es, einheitliche Standards für alle Gerichte und Behörden - zumindest für die Grundausstattung - sichern. Neben möglichen Synergieeffekten u.a. im Rahmen der Beschaffung, erleichtern einheitliche Standards die notwendigen Grund- und Nachschulungen durch die Justizeinsatztrainerinnen und Justizeinsatztrainer, die zwingend für das Führen von bestimmten Einsatzmitteln vorgeschrieben sind. Dem erhöhten Schulungs- und Trainingsbedarf wird durch eine Verstärkung der Justizeinsatztrainerinnen und Justizeinsatztrainer Rechnung getragen. Gegebenenfalls kann dem Bedarf ergänzend auch mit Inhouse-Schulungen Rechnung getragen werden. Die Fortbildungsmaßnahmen im Justizwachtmeisterdienst, zu denen auch die regelmäßigen Schulungen und Trainings gehören, werden zudem auch Gegenstand der in **Kapitel 7.6** beschriebenen Betrachtung sein.

Ungeachtet des Mindeststandards hinsichtlich der Grundausstattung können die Leitungen der Gerichte und Behörden nach eigenem Ermessen entscheiden, Pfefferspray und Einsatzstock nicht oder nur zu bestimmten Anlässen auszugeben. Dies entbindet die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister jedoch nicht von der Verpflichtung, an regelmäßigen Schulungen durch die Justizeinsatztrainerinnen und Justzeinsatztrainer im Umgang mit diesen Einsatzmitteln teilzunehmen.

Hingegen liegt die Ausgabe insbesondere von Schutzwesten an Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut sind, nicht im Ermessen der Leitungen der Gerichte und Behörden. Mit der Ausgabe der Schutzwesten ist jedoch nicht automatisch eine dauerhafte Tragepflicht verbunden. Mit Ausnahme der Einlasskontrollen, bei denen die Schutzwesten in allen Häusern zu tragen sind (Mindeststandard), treffen die Gerichts- und Behördenleitungen in eigener Zuständigkeit Regelungen einer Trageverpflichtung der Schutzwesten für die Erledigung bestimmter weiterer Aufgaben (z.B. Vorführdienst). Die Schutzwesten können, ungeachtet einer Tragepflicht, im Übrigen von den Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern jederzeit freiwillig getragen werden.

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die nicht für sicherheitsrelevante Aufgaben eingesetzt werden können, sollen nur mit der für ihre konkrete Aufgabenerledigung erforderlichen Ausstattung versehen werden.

### 7.5.1 Grundausstattung

- Handfessel aus Metall mit starrem Gelenk
- Handfesseltasche
- Einsatzhandschuhe mit verstärktem Stichschutz für Kontrollstellen \*
  - Abriebfestigkeit: Kategorie 3
  - Schnittfestigkeit: Kategorie 5
  - Durchstichfestigkeit: Kategorie 4
  - Weiterreißfestigkeit: Kategorie 4
- Einsatzhandschuhe mit Schnittschutz an der Handinnenseite für Personenkontrollen \*
  - Abriebfestigkeit: Kategorie 3
  - Schnittfestigkeit: Kategorie 2
  - Durchstichfestigkeit: Kategorie 3
  - Weiterreißfestigkeit: Kategorie 3
- Einsatzhandschuh-Tasche
- Einsatzstock \*\*
- Futteral für Einsatzstock
- Pfefferspray \*\*\*
- Schutzweste \*\*\*\*
- Taktische Hülle für Schutzweste
- Funkgerät
- Taschenlampe
- Taschenlampenholster
- Einsatzgürtel

\* Bei der Beschaffung von Einsatzhandschuhen steht in erster Linie der Verwendungszweck im Vordergrund. Den Universal-Einsatzhandschuh – so auch die Einschätzung der Polizei – gibt es nicht. Einsatzhandschuhe mit hohen Schutzklassen sind von ihrer Beschaffenheit her nicht geeignet, Personenkontrollen durchzuführen, da das Ertasten von Gegenständen am Körper des zu Durchsuchenden kaum möglich ist. Hingegen werden Einsatzhandschuhe mit hohen Schutzklassen an Einlasskontrollen benötigt, um das Verletzungsrisiko für die Bediensteten bei der Taschenkontrolle zu minimieren.

\*\* Der beispielsweise in Frage kommende Einsatzstock EKA kurz ist eine Defensivwaffe und soll als Schlagschutz des Unterarms und zum Abdrängen von potentiellen Angreifenden dienen. Sofern der EKA als Schlagstock eingesetzt werden muss, ist er in seiner Anwendung sehr wirkungsvoll, da ein Angreifer in der Regel nach einem Schlag auf den Oberarm bzw. Oberschenkel angriffsunfähig wird. Der EKA kurz unterliegt einer Einweisung sowie einer turnusmäßigen Nachschulungspflicht.

\*\*\* Das beispielsweise in Frage kommende RSG-4 Reizstoffsprühgerät zeichnet sich durch eine ergonomische Form mit selbstschließender Sicherungskappe, ein stabiles, leichtes Gehäuse mit Halteclip sowie einer Sprühweite von bis zu 4 Meter aus. Das RSG-4 unterliegt einer Einweisung sowie einer turnusmäßigen Nachschulungspflicht. Der Inhalt der Patrone unterliegt einem Verfallsdatum.

\*\*\*\* Notwendig ist eine schussichere Weste mit integriertem, nicht trennbarem Stichschutz. Der Stichschutz fungiert zeitgleich als Schockabsorber. Die Weste zeichnet sich durch den Schutz gegen

*zylindrische Körper wie Eispickel, Fahrradspeichen oder Nadeln aus. Unter Beschussprüfung (max. 9 mm Handfeuerwaffe) liegt der Traumawert in jedem Bereich der Weste unter 20mm oder besser.*

### 7.5.2 Weitere Ausstattung

#### 7.5.2.1 Ausrüstung, die alle Gerichte in geeigneter Menge vorrätig halten sollten

Alle *kursiv* gesetzten Ausrüstungsgegenstände sind bei Ausführungen zwingend notwendig und gehören in die Ausführungstasche.

- Ausführungstaschen
- *Einmal-Handschuhe*
- *Augenspülung \**
- *Fuß-/Handfesseln, Klett*
- *Mobiltelefon*
- Fußfesseln, Metall
- Bauchgurt zum Fixieren von Gefangenen

\* Nach Anwendung des Pfeffersprays muss dem bzw. der Betroffenen Erste Hilfe in Form einer Augenspülung geleistet werden.

#### 7.5.2.2 Ausrüstung, die Gerichte mit erhöhtem Sicherheitsstandard vorrätig halten sollten

- Schutzhelm mit Visier sowie austauschbarem Innenleben
- Lang-Schild aus Plexiglas, durchsichtig
- Einsatzstock, lang, für Schildträger \*
- Körperschutz für Arme, Schienbeine, Oberkörper, mit Tiefschutz

\* Findet bei Schildträger/-in als Stabilisator des Schildes Anwendung.

## 7.6 Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes

Der Justizwachtmeisterdienst garantiert die Sicherheit in der Berliner Justiz. Daneben nimmt er zahlreiche weitere Aufgaben wahr, die für die Funktionsfähigkeit der Justiz tragend sind (siehe Kapitel 7.1). Mit der Qualifizierungsverordnung (QVO) wurden 2017 die Ausbildung und die Möglichkeit eines Aufstiegs modernisiert und neu geregelt. Dies ist aber nur der erste Schritt. Die Komplexität des Themas "Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes" lässt es als notwendig erscheinen, sich über Fragen etwaiger organisatorischer Veränderungen, Aufgabenverlagerungen und einer möglichen Neuausrichtung von Aus- und Fortbildung in einem gesonderten Projekt zu beschäftigen. Dies wird 2019 der Fall sein, wenn voraussichtlich das Berliner Justizgesetz (JustG) in Kraft treten wird, das auch Regelungen für den Justizwachtmeisterdienst trifft. Außerdem wird die QVO 2019 evaluiert werden. Beides wird bei dem Projekt "Zukunft des Justizwachtmeisterdienstes" berücksichtigt werden. Die Dienstordnung des Justizwachtmeisterdienstes wird im Rahmen dieses Projektes ebenfalls neu gefasst werden.

## 7.7 Mindeststandards im Justizwachtmeisterdienst

Hier noch einmal zusammengefasst die Mindeststandards für alle Gerichte und Behörden:

- Alle Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister, die für sicherheitsrelevante Aufgaben eingesetzt werden können, verfügen über die in Kapitel 7.5.1 aufgeführte Grundausstattung und werden im Umgang mit den Einsatzmitteln regelmäßig geschult. Bei Einlasskontrollen besteht eine Trageverpflichtung für Schutzwesten. (7.5)

## 8. Gerichtsvollzieherdienst

### 8.1 Vorbemerkung

Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und Gerichtsvollzieherinnen ist in besonderer Weise von der eigenständigen Aufgabenwahrnehmung und dem unmittelbaren Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern geprägt. Sie üben ihre Dienstgeschäfte regelmäßig entweder im Außendienst oder in den eigenen Geschäftsräumen und damit außerhalb der Justizgebäude aus. Häufig auf sich allein gestellt und außerhalb der gesondert geschützten Bereiche eines Justizdienstgebäudes, sind die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wie kaum eine andere bei den Gerichten tätige Berufsgruppe in ihrer Sicherheit gefährdet. Das rechtzeitige Erkennen von potentiellen Gefahrensituationen sowie das richtige Verhalten und die angemessene Kommunikation in Konfliktsituationen sind aufgrund dieser Besonderheiten von unerlässlicher Bedeutung.

### 8.2 Ausstattung

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind zwar gem. § 758 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung (ZPO) zur Anwendung von Gewalt ermächtigt. Aufgrund fehlender Ausführungsvorschriften und des doch erheblich abweichenden Aufgabenspektrums von demjenigen des im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges (UzwG) genannten Personenkreises bedienen sich Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur Anwendung von Gewalt in der Regel der Unterstützung polizeilicher Vollzugsorgane im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe.

Die Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ist daher in erster Linie für Situationen notwendig, in denen sie unvermittelt angegriffen werden, sich also in einer Notwehrsituation wiederfinden. In der Vergangenheit haben sich Übergriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der Regel in Zusammenhang mit für die Betroffenen existenzbedrohenden Amtshandlungen (Räumungen, Sperrung von Versorgungsleitungen, Kindeswegnahmen und Gewaltschutzverfahren) ereignet.

Der im Folgenden dargestellte Bedarf für die Ausstattung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher folgt aus einer Untersuchung der in den letzten 20 Jahren bundesweit bekannt gewordenen Angriffe auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher. Die bekannt gewordenen Fälle wurden dahingehend beleuchtet, ob ein bestimmter Ausrüstungsgegenstand die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in der konkreten Situation geschützt hätte, mindestens aber die erlittenen Verletzungen minimiert hätte.

#### 8.2.1 Handschuhe

Schnitt- und stichsichere bzw. stichhemmende Handschuhe können das Infektionsrisiko bei Wohnungsdurchsuchungen und der Räumungsvollstreckung deutlich minimieren. Ihr Einsatz ist im Gerichtsvollzieherdienst uneingeschränkt sinnvoll.

#### 8.2.2 Optionale Ausstattung

##### 8.2.2.1 Schutzwesten

Schutzwesten sind grundsätzlich geeignet, lebensbedrohliche Verletzungen zu vermeiden. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher legen jedoch Wert darauf, in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht eingeschränkt zu werden. Sie ziehen es vor, sich einer gefährlichen Situation zügig zu entziehen, statt sich ihr auszusetzen, und fordern dann die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane an. Bei einer Flucht könnte eine Schutzweste ein nennenswerter Behinderungsfaktor sein. Im Ergebnis sehen die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

Schutzwesten nicht als einen standardmäßig zur Ausrüstung im Gerichtsvollzieherdienst gehörenden Gegenstand an.

#### **8.2.2.2 Bodycams**

Das Tragen einer Bodycam ist in erster Linie ein Hilfsmittel zur Beweissicherung. Da die Angriffe sich in der Vergangenheit zu fast 95% auf für die Schuldnerinnen und Schuldner existenzbedrohenden Amtshandlungen bezogen, darf die abschreckende Wirkung einer Bodycam bezweifelt werden. Aufgrund der regelmäßig notwendig werdenden Vollstreckung zur Nachtzeit kämen zudem überhaupt nur Bodycams mit einer hohen Auflösung in Frage, die auch bei geringer Lichtstärke gebrauchsfähige Aufnahmen liefern. Im Ergebnis befürworten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher den Einsatz von Bodycams nicht, da diese Angriffe kaum verhindern dürften und allenfalls eine Beweissicherungsfunktion hätten.

#### **8.2.2.3 Elektronische Alarmgeber**

Elektronische Alarmgeber sind in zwei Ausführungen erhältlich.

Der sog. aktive Alarmgeber muss bei Gefahr durch die Anwenderin oder den Anwender ausgelöst werden. Hierbei wird sodann ein akustischer Alarm und ein direkter Notruf ausgelöst. Über GPS kann der elektronische Alarmgeber geortet werden. Elektronische Alarmgeber werden von privaten Sicherheitsfirmen gegen monatliche Gebühr angeboten. Im Ergebnis ist der Einsatz von aktiven Alarmgebern jedoch nicht notwendig, da eine vergleichbare Wirkung sich nach Einschätzung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auch durch ein Mobiltelefon erreichen lässt (z.B. programmierte Kurzwahl für den Notruf).

Der sog. passive Alarmgeber wird vor Beginn der Amtshandlung „scharf“ geschaltet und muss nach der durchgeführten Amtshandlung entsprechend „entschärft“ (abgeschaltet) werden. Sofern der passive Alarmgeber nicht innerhalb einer bestimmten, vorher programmierten Zeit „entschärft“ wird, wird ein stiller Alarm bei einer privaten Sicherheitsfirma ausgelöst. Über GPS kann auch dieser elektronische Alarmgeber geortet werden. Auch diese Art Alarmgeber wird gegen eine monatliche Gebühr angeboten. Eine Hilfe dürfte der passive Alarmgeber jedoch ausschließlich bei einer Geiselnahme darstellen. Passive Alarmgeber wurden bereits in anderen Bundesländern durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher getestet und nach mehreren Kosten auslösenden Fehlalarmen als untauglich befunden. Ein nicht zu lösendes Problem stellte beispielsweise die nicht absehbare Zeitdauer der Amtshandlung dar, wodurch keine Möglichkeit bestand, die Zeitspanne bis zur Auslösung des Alarms sinnvoll zu programmieren. Auch das aktive Ausschalten des Alarmgebers durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erwies sich als äußerst fehleranfällig. Die Anschaffung von passiven Alarmgebern empfiehlt sich daher insgesamt nicht.

### **8.3 Aus- und Fortbildung**

Die Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher werden seit 2001 während ihrer Ausbildung auch in dem Fach Eigensicherung (taktisches Verhalten) geschult. Diese Ausbildung zeigt während der praktischen Ausbildung der heutigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sichtbare Wirkung. Waren die Auszubildenden in den ersten Jahren während der praktischen Übungen im Fach Eigensicherung noch sehr leicht zu überraschen, ist nun festzustellen, dass die Auszubildenden im ersten praktischen Ausbildungsabschnitt Eigensicherungstechniken (taktisches Verhalten) bereits bei ihren Ausbilderinnen und Ausbildern, eher nebenbei, erlernen. Schulungen zum Thema Eigensicherung werden außerdem regelmäßig als Fortbildung für freiwillige Teilnahmen durch das Kammergericht angeboten. Zudem werden die Auszubildenden in dem Fach

„Kommunikation mit schwierigem Publikum“ und auf freiwilliger Basis in dem Fach „Waffenlose Selbstverteidigung“ unterrichtet.

### 8.3.1 Eigensicherungsschulungen (taktisches Verhalten)

Das bestehende Schulungskonzept zur Eigensicherung wird seit seiner Einführung im Jahr 2001 permanent angepasst. Hierfür werden regelmäßig alle bundesweit bekannten Vorfälle analysiert und Lösungen in das Eigensicherungskonzept „taktisches Verhalten“ eingearbeitet. Nicht zuletzt das Phänomen der sog. „Reichsbürger“ ist aktuell bereits berücksichtigt es werden Lösungsmöglichkeiten angeboten. Das Schulungskonzept umfasst zurzeit folgende Themen:

Erkennen von Waffen und gefährlichen Gegenständen, Umgang mit während einer Amtshandlung vorgefundene Waffen und gefährlichen Gegenständen, Definition Eigensicherung, Eigensicherung beim Betreten fremder Grundstücke und Wohnungen sowie Verhalten in Treppenhäusern, Eigensicherung während der Amtshandlung auf fremden Grundstücken und in fremden Wohnungen, Eigensicherung beim Transport fremder Personen (z. B. Verhaftungen) und fremder Gegenstände (z. B. Pfändungen, Wegnahmen), Eigensicherung im eigenen Büro (bei Publikumsverkehr – z. B. während der Abnahme der EV VAK im Büro), Erkennen besonderer Gefährdungspotentiale, Umgang mit Reichsbürgern.

### 8.3.2 Kommunikation mit schwierigem Publikum

Das Fach Kommunikation ist fester Bestandteil der Ausbildung. Hier wird der verbale Umgang mit schwierigem Publikum erlernt. Es handelt sich um eine sehr gute Ergänzung des Bereiches Eigensicherung (taktisches Verhalten), denn jede Art der Eigensicherung hat zu einem großen Teil mit Kommunikation zu tun. Dieser Ausbildungsbereich sollte um das Thema „Interkulturelle Kompetenz“ erweitert werden.

### 8.3.3 Waffenlose Selbstverteidigung

Im Rahmen der Ausbildung wird auch ein Lehrgang „waffenlose Selbstverteidigung“ angeboten; zuletzt auch als Fortbildung durch die Einsatztrainerinnen und Einsatztrainer des Justizwachtmeisterdienstes. Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Ergänzung des Bereiches Eigensicherung (taktisches Verhalten). Die Lehrgänge „waffenlose Selbstverteidigung“ sollten regelmäßig als Pflichtveranstaltungen angeboten werden. Ohne die Verpflichtung, die zu einem regelmäßigen Training (Routine) führt, ist das einmalige Erlernen der entsprechenden Verteidigungsgriffe nutzlos und führt im schlimmsten Fall zu Verletzungen (Dienstunfällen) aufgrund ungeübter und falscher Anwendung.

### 8.3.4 Umgang mit "Reichsbürgern"

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wünschen sich Fortbildungen speziell zum Phänomen der "Reichsbürger", die sich nicht nur mit dem Umgang mit diesen aus dem Blickwinkel des Eigensicherungsunterrichts beschäftigen, sondern auch das Phänomen und seine Hintergründe insgesamt beleuchten, um die Menschen besser verstehen zu können, mit denen sie es zu tun bekommen. In den Fortbildungen sollte auf die jeweils aktuellen Muster in der Vorgehensweise von sogenannten "Reichsbürgern" eingegangen werden und Handlungsmöglichkeiten zum effektiven Umgang mit diesen aufgezeigt werden. Als Referentinnen und Referenten könnten unter Umständen Vertreterinnen und Vertreter auch des Verfassungsschutzes gewonnen werden. Die Fortbildungen sollten auch allen mit Gerichtsvollzieherangelegenheiten befassten Dienstkräften

(Prüfungsbeamtinnen und Prüfungsbeamte, Richterinnen und Richter mit Verwaltungsaufgaben) offen stehen.

## 8.4 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher arbeiten mit der Polizei Berlin vertrauensvoll zusammen. Dazu hat der „Leitfaden über die Zusammenarbeit zwischen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern und der Polizei Berlin“ maßgeblich beigetragen. Die Polizei ist der wichtigste Partner der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, wenn es erforderlich wird, diese zu schützen oder unmittelbaren Zwang gegen andere Personen auszuüben.

### 8.4.1 Kontaktpflege

Es bietet sich für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher darüber hinaus an, zu Beginn Ihres Dienstes und in regelmäßigen Abständen mit der Wache des zuständigen Polizeiabschnitts in Kontakt zu treten und eine Kontaktpflege zu betreiben.

Die Ausbildung für den mittleren Polizeivollzugsdienst beinhaltet auch eine Unterrichtseinheit zu dem Zusammenwirken mit dem Gerichtsvollzieherdienst. Es kann sich zur Intensivierung des Austausches daher empfehlen, der Polizei verstärkt Vorträge durch Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher im Rahmen der Polizeiausbildung anzubieten.

Das Bachelorstudium des gehobenen Polizeivollzugsdienstes bietet zudem im Rahmen des Wahlpflichtpraktikums im 6. Semester die Möglichkeit einer freien Wahl des Praktikumsplatzes. Hier wäre daher auch eine Hospitation bei einer Gerichtsvollzieherin oder einem Gerichtsvollzieher denkbar. Die Polizei Berlin hat ihr Interesse signalisiert, mit den Gerichten diesbezüglich in Kontakt zu treten.

### 8.4.2 Einzelaspekte der Zusammenarbeit

Die nachfolgend aufgezeigten Aspekte der Zusammenarbeit sind ausbaufähig. Hier sollten die Präsidentinnen und Präsidenten der Amtsgerichte in den regelmäßig durchgeführten Dienstbesprechungen mit den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern auf die sich für die Polizeiabschnitte ergebenden Probleme hinweisen und Lösungsmöglichkeiten erarbeiten.

#### 8.4.2.1 Kurzfristigkeit der Ersuchen

Die Polizei Berlin arbeitet in einer sehr straffen Kräftedisposition, welche in der Regel 14-tägig im Voraus festgelegt wird. Die in Einzelfällen sehr kurzfristige (bis zu einem Tag vorher) Stellung von Unterstützungsersuchen führt zu einer vermeidbaren Personalverschiebung in den unterstützenden Dienststellen. Die Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher sollten für diesen Umstand sensibilisiert werden und, sofern möglich, Unterstützungsersuchen mit 14-tägigem Vorlauf stellen.

#### 8.4.2.2 Bereitstellung von Kontaktdaten

Um eine verzögerungsfreie Kommunikation zu gewährleisten, ist es für die Polizei notwendig, über die vollständigen Kontaktdaten der ersuchenden Gerichtsvollzieherin oder des ersuchenden Gerichtsvollziehers zu verfügen. Die Bereitstellung von geschäftlicher E-Mailadresse, Telefonnummer und Erreichbarkeit vor Ort sollte bereits beim Erstkontakt durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher erfolgen.

## 8.5 Justizinterner Informationsfluss über Gefährdungspotentiale

### 8.5.1 Erkenntnisse über Gefährdungspotentiale

Derzeit werden in der Justiz in den Fachbereichen

a) Betreuung sowie Verfahren nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG),

b) Zivilprozess und Zwangsversteigerung,

c) Verfahren im Einstweiligen Rechtschutz nach dem Gewaltschutzgesetz

mitunter Informationen bekannt, die Rückschlüsse auf die Gefährlichkeit der Verfahrensbeteiligten zulassen.

**zu a)** In der Betreuungsabteilung werden innerhalb der Prüfung, ob die Voraussetzungen der Betreuung vorliegen, und bei der Entscheidung, für welche Aufgabenkreise die Betreuung eingerichtet werden muss, sehr häufig sowohl Informationen zur krankheitsbedingten Gewalttätigkeit, respektive Unberechenbarkeit, als auch zur Vermögenslage und vorhandenen Schulden bekannt.

**zu b)** Im Räumungsprozess in Mietsachen, aber auch im Immobiliarvollstreckungsverfahren wird mitunter aktenkundig bekannt, dass die bzw. der Verfahrensbeteiligte einer identitären Bewegung (z. B. "Reichbürgern") angehört. Sowohl im Klageverfahren auf Räumung als auch im Zwangsversteigerungsverfahren ist absehbar, dass nach Erlass der vollstreckbaren Entscheidung die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit der Schuldnerseite persönlich Kontakt aufnehmen wird.

**zu c)** Üblicherweise wird in den Berliner Amtsgerichten für jeden Werktag des Jahres eine Gerichtsvollzieherin oder ein Gerichtsvollzieher bestimmt, die oder der für die Bearbeitung eiliger Aufträge - unabhängig von dem eigenen Bezirk - im Tagesdienst zur Verfügung steht. Dieser jeweilige Tagesdienst wird mit den eiligen persönlichen Zustellungen im Einstweiligen Rechtschutzverfahren beauftragt. Hierdurch erhält er mitunter Informationen darüber, dass es sich bei dem Zustellungsempfänger oder der Zustellungsempfängerin um eine Person handelt, die bereits gewalttätig in Erscheinung getreten ist.

### 8.5.2 Verbesserung des justizinternen Informationsflusses

Idealerweise sollten die innerhalb der Justiz bekannt gewordenen Informationen und Anhaltspunkte über ein Gefahrenpotential, mit dem die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher konfrontiert werden, diesen rechtzeitig zur Kenntnis gelangen. Insbesondere da die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher potentiellen Gefährdern außerhalb der schützenden Justizgebäude gegenüberstehen, ist ein Informationsfluss über Gefahrenpotentiale geboten. Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollen in die Lage versetzt werden, im Außendienst rechtzeitig Maßnahmen zur Eigensicherung (Unterstützung der Polizei, Terminverlegung ins Amtsgericht) ergreifen zu können.

Aktuell ist es bereits für einen Teil der Berliner Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher gängige Praxis, im Zuge der Anberaumung des Räumungstermins dem örtlich zuständigen Polizeiabschnitt eine Information über den Termin zuzusenden. Dies wird mit der Aufforderung verbunden, Unterstützung zu leisten und im Termin vor Ort zu erscheinen, sofern bei der Polizei Erkenntnisse vorliegen, die eine polizeiliche Unterstützung erforderlich erscheinen lassen.

#### 8.5.2.1 Erkenntnisse aus Betreuungsverfahren / Verfahren nach PsychKG

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sollten im Vorfeld von Vollstreckungshandlungen, die für die Schuldnerin oder den Schuldner einer Existenzbedrohung gleichstehen (hierzu zählen die

Vollstreckungsmaßnahmen Beseitigung von Widerstand zur Sperrung von Versorgungsleitungen sowie Räumungen), **im Rahmen des rechtlich Zulässigen** eine Abfrage an die Betreuungsabteilung richten. Relevante Fragen wären, ob es ein Betreuungsverfahren gibt, bereits eine Betreuerin oder ein Betreuer ernannt wurde und ob aus dem Verfahren Erkenntnisse vorliegen, die im persönlichen Kontakt hilfreich erscheinen, wie auch eine krankheitsbedingte Neigung zu Gewalttätigkeiten.

#### **8.5.2.2 Räumungsklagen und Zwangsversteigerungsverfahren**

Erkenntnisse aus dem Räumungsprozess, die aktenkundig oder anderweitig bekannt geworden sind, sollten - **soweit rechtlich zulässig** - der bzw. dem für die Räumung der Wohnung oder des Einfamilienhauses zuständigen Gerichtsvollzieherin bzw. dem Gerichtsvollzieher von Amts wegen über die Gerichtsvollziehervertreterstelle des Amtsgerichts zugeleitet werden. An dieses Prozedere könnte über eine jährlich zu wiederholende Information die zuständigen Mitarbeitenden der Zivilprozessabteilung sowie der Zwangsversteigerungsabteilung erinnert werden. Die wiederkehrende Sensibilisierung dieser Mitarbeitenden für die im Nachgang stattfindende Arbeit der Gerichtsvollzieherin bzw. des Gerichtsvollziehers - außerhalb des Justizgebäudes - sollte zu einer adäquaten Vorbereitung des Räumungstermins, unter Zuhilfenahme polizeilicher Unterstützung, beitragen.

#### **8.5.2.3 Erkenntnisse aus dem Tagesdienst der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher**

Die im Tagesdienst der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher aufgrund Zustellungsauftrag im Gewaltschutzverfahren o. Ä. zur Kenntnis gelangten Informationen, etwa zur Gewaltbereitschaft eines Verfahrensbeteiligten, sollten der zuständigen Gerichtsvollzieherin oder dem zuständigen Gerichtsvollzieher standardisiert über die Vertreterstelle zugeleitet werden. Eine Erinnerung an diese Vorgehensweise kann den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern im Rahmen der (halbjährlichen) Einteilung des Tagesdienstes an die Hand gegeben werden.

## 9. Fortbildungen

### 9.1 Vorbemerkung

Die Sicherheit in den Justizgebäuden hängt maßgeblich vom Verhalten und den Kenntnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Die Justizangehörigen müssen mit den gebäudespezifischen Sicherungsmaßnahmen und den geltenden Notfallplänen vertraut sein, ferner müssen sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die es ermöglichen, (potentiell) gefährliche Situationen zu erkennen und zu „entschärfen“. Dies setzt regelmäßige und adressatengerechte, d.h. laufbahn- und funktionsspezifische Schulungen voraus.

Die Fortbildungsangebote sollten möglichst niedrigschwellig sein. Dies setzt neben der guten Erreichbarkeit des Fortbildungsorts und angemessener Fortbildungszeiten auch voraus, dass auf besondere persönliche Eigenschaften der Teilnehmenden (insbesondere Alter und körperliche Leistungsfähigkeit) Rücksicht genommen wird.

Fortbildungen sind in ausreichender Frequenz anzubieten. Alle Justizangehörigen mit Kontakten zur Justizöffentlichkeit sollen an grundlegenden Schulungen, welche der Sicherheit dienen, zeitnah zur Aufnahme ihrer Tätigkeit teilnehmen können. Ferner sollte ihnen der Zugang zu Auffrischungs- und Ergänzungsfortbildungen in angemessenen zeitlichen Intervallen ermöglicht werden.

Zu den grundlegenden Themen für Schulungen, welche für alle Justizangehörigen von Bedeutung sind, gehören:

- Vorstellung der gebäude- oder behördenbezogenen Notfallpläne.
- Kommunikation / Deeskalation / Konfliktmanagement.
- Eigensicherung / Selbstbehauptung.
- Umgang mit schwierigem Publikum.

### 9.2 Gebäude- und behördenbezogene Fortbildungsangebote

Die Inhalte der in diesem oder aufgrund des Sicherheitsrahmenkonzepts erarbeiteten Notfallpläne und Merkblätter müssen den Justizangehörigen so vermittelt werden, dass die Kenntnisnahme sichergestellt ist. Änderungen der baulichen Sicherungen, bei den bestehenden Alarmsystemen und sonstige sicherheitsrelevante Maßnahmen sind ebenfalls den Justizangehörigen bekannt zu machen und zu erläutern. Bei Gefährdungslagen bleibt weder Zeit, erst nach Unterlagen zu suchen, noch sich in diese erst grundlegend einzulesen.

Es wird empfohlen, nach Vorlage dieses Sicherheitsrahmenkonzepts und der darauf aufbauenden Sicherheitskonzepte der einzelnen Gerichte und Behörden zunächst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gruppen-Präsenzschulungen mit den Regelwerken und Vorrichtungen vertraut zu machen und nachfolgend sicherzustellen, dass neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter individuelle Einweisungen in die sicherheitsrelevanten Regelwerke und Vorrichtungen erhalten.

Im Rahmen dieser Schulungen sind den Justizangehörigen auch die in Kapitel 10 und dem Anhang zu findenden Muster, Merkblätter und Handreichungen zu erläutern.

### 9.3 Fortbildungsangebote höherer Dienst

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) verantwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Fortbildung des höheren Justizdienstes auch Fortbildungen

mit Bezug zum Thema „Sicherheit in der Justiz“. Das GJPA führt an der Justizakademie des Landes Brandenburg in Königs-Wusterhausen jährlich Fortbildungen zu folgenden Themenkreisen durch:

- Kommunikation / Deeskalation / Konfliktmanagement.
- Eigensicherung / Selbstbehauptung (Basis + Auffrischung).
- Umgang mit schwierigem Publikum.

Daneben sollen nach Bedarf Seminare zu besonderen, aktuellen Gefährdungslagen (z.B. Umgang mit „Reichsbürgern“) angeboten werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des höheren Dienstes sollen die Gelegenheit haben, die vorgenannten Veranstaltungen zeitnah nach ihrer Einstellung zu besuchen. Für die Schulungen zur Eigensicherung werden Auffrischungskurse angeboten, die in angemessenen Intervallen eine Verfestigung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse ermöglichen. Im Rahmen der Schulungen zur Eigensicherung, in denen auch Selbstverteidigungstechniken vermittelt werden, soll auch die Belange von Menschen mit eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden.

#### 9.4 Fortbildungsangebote nichtrichterliche Dienste

Das Dezernat VI (Referat AuF) am Kammergericht verantwortet im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Fortbildung der nichtrichterlichen Dienste auch Fortbildungen mit Bezug zum Thema „Sicherheit in der Justiz“.

Das Kammergericht organisiert (ggf. auch laufbahnübergreifend) für alle nichtrichterlichen Dienste eigene Inhouse-Veranstaltungen oder stellt Plätze im Rahmen der Fortbildungsangebote an der Justizakademie des Landes Brandenburg zu folgenden Themenkreisen zur Verfügung:

- Kommunikation / Deeskalation / Konfliktmanagement.
- Eigensicherung / Selbstbehauptung (Basis + Auffrischung).
- Umgang mit schwierigem Publikum.
- Seminare zu besonderen, aktuellen Gefährdungslagen (z.B. Umgang mit „Reichsbürgern“).

Für die Schulungen zur Eigensicherung werden Auffrischungskurse angeboten, die in angemessenen Intervallen eine Verfestigung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse ermöglichen. Im Rahmen der Schulungen zur Eigensicherung, in denen auch Selbstverteidigungstechniken vermittelt werden, soll auch die Belange von Menschen mit eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen werden.

Der Justizwachtmeister- und Gerichtsvollzieherdienst bedürfen besonderer und weiter gehender Schulungen. Für den Justizwachtmeisterdienst werden jährlich zusätzlich folgende Fortbildungen angeboten:

- Training mit den Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern der Berliner Justiz.
- Eingriffs - und Sicherungstaktiken.
- Transporttechniken / Begleitkontakt.
- Handfesseltechniken zur Eigensicherung bei Festnahmen.
- Durchsuchungen von Personen im Team.
- Grundtechniken und Handhabung des Schlagstocks.
- Eigensicherung.
- Schlag- und Ablenkungstechniken.

- Selbstverteidigung gegen unbewaffnete Angriffe.
- Selbstverteidigung gegen Kontakt-Angriffe (Würgen, Haltegriffe).
- Nothilfe für angegriffene Kolleginnen und Kollegen.
- Kontroll- / Festlege- und Transporttechniken.
- Waffen- und Betäubungsmittelrecht.
- Sportangebote.

Für den Gerichtsvollzieherdienst werden zusätzlich fortlaufend folgende Fortbildungen angeboten:

- Training mit den Einsatztrainerinnen und Einsatztrainern der Berliner Justiz.
- Taktische Verhaltensweisen und Eigensicherung.
- Verteidigung gegen Schlägerangriffe.
- Selbstverteidigung bei Kontaktangriffen (Würgen, Schwitzkasten).
- Taktische Selbstverteidigung gegen Angriffe mit Hieb- und Stichwaffen.
- Verteidigung mit Alltagsgegenständen (Kugelschreiber, Taschenlampe).
- Bei Bedarf Schulung von Einsatz- und Führungsmitteln.

### **9.5 Fortbildungsangebote Strafverfolgungsbehörden**

Strafverfahren bergen besondere Sicherheitsrisiken. Die Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft führen – bei Bedarf auch in Kooperation mit den Strafgerichten und/oder der Polizei – in eigener Verantwortung Fortbildungen zu aktuellen Themen mit Sicherheitsbezug durch, die besonderen Bezug zur Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden haben.

## 10. Muster, Merkblätter und Handreichungen

### 10.1 Muster und Hinweise

#### 10.1.1 Musterkontrollordnung

Siehe **Anlage 10.1.1.**

#### 10.1.2 Checklisten für Alarmfälle

##### 10.1.2.1 Checkliste Alarmfall Ausbruch/Entweichung/Befreiung

##### 10.1.2.2 Checkliste Alarmfall Ausschreitung im Saal

##### 10.1.2.3 Checkliste Alarmfall biologische/chemische Kontamination

##### 10.1.2.4 Checkliste Alarmfall Meuterei

##### 10.1.2.5 Checkliste Alarmfall Bombendrohung/Bombenfund/verdächtiger Gegenstand

##### 10.1.2.6 Checkliste Alarmfall Geiselnahmen

##### 10.1.2.7 Checkliste Suizid/Suizidversuch

##### 10.1.2.8 Checkliste Ausführungen

Zu den Checklisten siehe jeweils die **Anlagen 10.1.2.**

#### 10.1.3 Alarmierungsplan

Siehe **Anlage 10.1.3.**

#### 10.1.4 Muster-Notfallplan

Der Muster-Notfallplan **Anlage 10.1.4** ist als Vorschlag zu verstehen, wie ein gerichts- bzw. behördeneigener Notfallplan aussehen könnte. Der Text muss unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Gegebenheiten vor Ort an die Belange der Dienststelle angepasst werden. Dabei sind auch die Belange von Menschen mit Behinderung in die Überlegungen einzubeziehen. Es liegt auch im Ermessen der Gerichte und Behörden, den Text der im Notfallplan referenzierten Merkblätter in den Notfallplan mit aufzunehmen oder umgekehrt Hinweise, die im Notfallplan enthalten sind, als gesonderte Merkblätter auszulagern.

#### 10.1.5 Muster-Merkblatt bei Geiselnahmen

Auch wenn es in der bundesdeutschen Gerichtslandschaft bislang zu keiner Geiselnahme kam, sollten die Behördenleitungen im Vorfeld Vorkehrungen für ein solches Szenario treffen. Bereits nach wenigen Minuten werden die ersten Polizeikräfte vor Ort eintreffen, bis zur Einsatzübernahme durch die Verhandlergruppe des LKA kann jedoch ein längerer Zeitraum vergehen. Diese Zeitspanne gilt es zu überbrücken - sofern es zu einem Täterkontakt kommt. Unverantwortlich wäre es, diesen Täterkontakt mit dem vielleicht zufällig angerufenen Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin bestehen zu lassen, da die Gespräche mit einer Geiselnehmerin bzw. einem Geiselnehmer psychisch sehr belastend sind.

Das als **Anlage 10.1.5** beigefügte Merkblatt, das ursprünglich in Zusammenarbeit mit dem LKA 63 VG für den Vollzug entwickelt wurde, setzt zwingend vorbereitende Maßnahmen voraus, da ansonsten dessen Verbreitung eher kontraproduktiv wäre.

Unbedingt notwendig ist die Benennung einer ständig besetzten Stelle (Alarmzentrale/Pforte) mit einer möglichst einprägsamen Telefonnummer und einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner, die oder der u.U. dann bis zum Eintreffen des LKA den Täterkontakt aufrechterhält.

Zum Beispiel gilt für den Justizstandort Moabit:

1. Anrufumleitung/Anrufweiterleitung auf die Notrufnummer der Alarmzentrale 2222
2. Info der Alarmzentrale an die ZDS-Leitung und Info an die Erstsprechergruppe

- weiteres Vorgehen siehe ebenfalls anliegende Checkliste **10.1.2.6** -

#### 10.1.6 Hinweise für Sitzungssäle

Sitzungssäle sind räumlich und technisch so auszustalten, dass alle Terminsteilnehmerinnen und -teilnehmer und auch die Zuhörerinnen und Zuhörer ihre Aufgabe bzw. Funktion wahrnehmen können und ihre Sicherheit jederzeit gewährleistet werden kann.

##### Grundausstattung:

- Ausreichende Größe unter Berücksichtigung der Bewegungsflächen für Sicherheitspersonal und der Vorgaben für Fluchtwege (einschließlich der Barrierefreiheit).
- Merkblatt Brandschutz gut sichtbar ausgehängt.
- Telefon mit deutlich erkennbarer Rufnummer der nächstgelegenen Wachtmeisterei.
- Alarmknopf am Richtertisch mit direkter Verbindung zur Alarmzentrale.
- Beratungszimmer mit Panikschloss.
- Beratungszimmer nicht als „gefangener“ Raum.
- Fest verankerter Richtertisch.
- Wartebereiche in Saalnähe.
- Aufrufanlage (Saal > Wartebereich).

##### Optional (Säle für Strafsachen):

- Schlagfeste, durchwurfhemmende Fensterscheiben.
- Besonders gesicherter Bereich (mindestens 2,50 m hohe Glaswand) für inhaftierte Angeklagte.
- Separater Vorführgang für Inhaftierte.
- Ungehinderte Funkverbindung zur Alarmzentrale (ohne technische oder baulich bedingte Abschottung).
- Fest verankerter Tisch für Angeklagte.
- Befestigung der Tische mit leicht lösbar Mechanismen für einen schnellen, bedarfsgerechten „Umbau“.

##### Optional (Sicherheitssäle):

- Schussfeste Fensterscheiben bzw. Verzicht auf Fenster.
- Glastrennwand zum Zuhörerbereich (mindestens 2,50 m hoch).
- Von außen nicht einsehbar.
- Ausreichende Anzahl von Plätzen für externe Sicherheitskräfte (Polizei).
- Separate Zugänge für Gericht und Protokollführer und Protokollführerin, Staatsanwaltschaft.
- Separater Zugang für übrige Verfahrensbeteiligte mit Schleuse für Zugangskontrollen.
- Separater Zugang für Zuhörer und Zuhörerinnen mit Schleuse für Zugangskontrollen.
- Schließfächer für zu verwahrende Gegenstände vor dem Saal.
- Separate Aufenthaltsbereiche außerhalb des Saals für Zuhörer und Zuhörerinnen, Staatsanwaltschaft, übrige Verfahrensbeteiligte und Zeuginnen sowie Zeugen.
- Definierte und jeweils verschließbare Sicherheitsbereiche und Gebäudeteile für unterschiedliche Sicherheitslagen.

### 10.1.7 Muster einer Hausordnung

Die Ziele einer Hausordnung sind,

- die körperliche Unversehrtheit der Justizbediensteten und der sich im Gerichtsgebäude aufhaltenden Personen abzusichern,
- die ungestörte Wahrnehmung der den Justizbehörden übertragenen Aufgaben der Rechtsprechung, Rechtspflege und Justizverwaltung zu gewährleisten,
- die von den Justizbehörden genutzten Gebäude und Einrichtungen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen.

Die Hausordnung ist hierbei stets im Zusammenhang mit den weiteren dienstlichen Regelungen, beispielsweise der Kontrollordnung, der Schlüsselordnung und der Brandschutzordnung zu sehen. Insoweit ergänzen sich sämtliche Regelungen und entfalten nur in ihrer Gesamtheit die volle Wirkung.

Das Muster einer Hausordnung steht als **Anlage 10.1.7** zur Verfügung.

### 10.1.8 Prüfungsschema für Videoüberwachung

Für die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage zur Sicherung der Dienstgebäude ist der bzw. die behördliche Datenschutzbeauftragte einzubinden, gegebenenfalls auch die Berliner Datenschutzbeauftragte. Für die Prüfung steht ein Schema als **Anlage 10.1.8** zur Verfügung.

### 10.1.9 Muster für einbehaltene Gegenstände

Bei Einbehalt von Gegenständen im Rahmen von Einlasskontrollen ist durch die kontrollierenden Mitarbeitenden eine Quittung auszustellen. Alternativ bzw. ergänzend wäre eine bauliche Lösung (elektr. Schließfächer mit Chipsystem wie z. B. Amtsgericht Tiergarten, Dienstgebäude Kirchstraße) sinnvoll. Ein Muster für eine Quittung findet sich am Ende der Musterkontrollordnung (**Anlage 10.1.1**).

### 10.1.10 Hinweise zur Anlage von Objektschutzakten

Für jedes Justizgebäude ist eine Objektschutzakte in Zusammenarbeit mit dem LKA anzulegen (Mindeststandard). Es muss sichergestellt werden, dass die Objektschutzakte fortlaufend aktualisiert und evaluiert wird. Dies ist Aufgabe der Sicherungsbeauftragten. Es kann sich ferner anbieten, ein Sicherheitskataster für sämtliche Justizgebäude für den Überblick über die sicherheitsrelevanten Aspekte und ggf. Sicherheitsklassen anzulegen. Hinweise zur Anlage von Objektschutzakten sind auch als **Anlage 10.1.10** zu finden.

### 10.1.11 Muster Bestellung von Sicherungsbeauftragten

Im Rahmen der Erstellung einer Sicherkonzeption für jede Justizbehörde ist auch eine Beauftragte für Sicherheit / ein Beauftragter für Sicherheit zu bestellen (Mindeststandard). Die Aufgaben der Beauftragten für Sicherheit ist die Unterstützung bei Planung und Durchführung von wirkungsvollen Maßnahmen. Dazu zählen

- die bestehende Sicherheitskonzeption umzusetzen,
- an der Aktualisierung der Sicherheitskonzeption mitzuwirken,
- Veränderungen zu beobachten und die Sicherheitslage laufend neu zu beurteilen,
- die Behördenleitungen auf die veränderte Sicherheitslage aufmerksam zu machen.

An Standorten mit mehreren Behörden kann die / der Sicherungsbeauftragte der hausverwaltenden Dienststelle diese Aufgabe zentral übernehmen.

Die/Der hier genannte Beauftragte für Sicherheit ist nicht mit den Sicherheitsbeauftragten gem. § 22 SGB VII, § 20 der DGUV Vorschrift 1 zu verwechseln.

Ein Muster für die Bestellung von Sicherungsbeauftragten findet sich als **Anlage 10.1.11**.

#### 10.1.12 Checkliste für Vorführzellen

Vorführzellen werden als Durchgangsstation für Gefangene genutzt, die auf ihre Verhandlung am selben Tag warten bzw. nach deren Unterbrechung oder Ende in eine Haftanstalt zurücktransportiert werden müssen. Es ist von einer maximalen Verweildauer von 4 – 5 Stunden auszugehen.

Eine Vorführzelle soll gewährleisten:

- Angemessene Unterbringung der Gefangenen, in der Regel Einzelunterbringung.
- Verhinderung der Flucht der Gefangenen.
- Verhinderung der Kontaktaufnahme zu den Gefangenen durch Dritte.
- Verhinderung von Vandalismus.
- Sicherheit der Gefangenen (Suizidgefahr).
- Schutz und Sicherheit des Wachpersonals und der Allgemeinheit.

Standards auf der Grundlage der im Jahresbericht 2013 aufgeführten Empfehlungen der Bundesstelle und der Länderkommission - Nationale Stelle zur Verhütung von Folter:

- Mindestfläche der Einzel-Vorführzelle von ca. 4,5 m<sup>2</sup>.
- Keine Verwendung von undurchsichtiger Sichtschutzfolie an den Fenstern (Blick ins Freie).
- Baulich von den Vorführzellen abgetrennte Toiletten.
- Installation von Brandschutzausrüstungen (Brandmeldern) in den Zellen.

Nutzen Sie die Möglichkeit, das Landeskriminalamt in Ihre Planungen einzubinden.

#### Grundausstattung:

Lage: Zuführungen der Gefangenen zwischen Gefangenentransportwagen – Vorführzelle – Saal sollen grundsätzlich im nichtöffentlichen Bereich des Gerichtsgebäudes erfolgen.

#### Bauliche Gegebenheiten:

- Mindestfläche der Einzelvorführzelle von ca. 4,5 m<sup>2</sup> (ohne Sanitärbereich)
- Raumhöhe 2,50 m (entsprechend der Vorgabe für Aufenthaltsräume nach § 47 Abs. 1 BauO Bln)
- ausbruchssichere Wandstärke, z.B. Mauerwerk mit Nenndicke ≥ 115 mm, mit Steinen in Druckfestigkeitsklasse ≥ 12, Mörtelgruppe II oder Stahlbeton mit Nenndicke ≥ 120 mm, Festigkeitsklasse B 15 \*
- Wand- und Bodenverkleidung aus gut abwaschbaren Materialien

#### Tür:

- ausbruchssichere Haftzellentür mit Türelementen, die auch bei Nutzung einfacher Werkzeuge keinen Ausbruch zulassen \*
- innen plan, entsprechend außen angeschlagen, Türbänder auch außen angebracht
- Türgriff außen (innen ohne Klinke und Knauf)
- Sicherungskette
- Weitwinkelstrahler (von außen nach innen), abschließbar (wenn Zelle im zugänglichen Bereich liegt)
- grundsätzlich mit verriegelbarer Durchreiche (sog. Kostklappe)

Tageslicht: entsprechend der baulichen Gegebenheiten Einbau von Fenstern prüfen (Tageslichteinfall, Blick ins Freie).

Fenster:

- blickdichtes, durchwurf- und durchbruchhemmendes Verbundsicherheitsglas (sog. Panzerglas) \* oder
- ausbruchhemmendes Gitter \*
- ohne Griffe (zu öffnen z.B. mit Vierkantschlüssel)
- Abdeckung der Metallbänder (sog. Fensterbänder) vor den Scharnieren.

Frischluft/Lüftung:

- Ausreichende Belüftung der Zellen in entsprechender Anwendung der Bauordnung Berlin.
- Insbesondere bei Festverglasung Prüfung des Einbaus einer Lüftungsanlage, hierbei Vermeidung von ungewollter Kommunikation zwischen den Zellen beachten.
- Lüftungsöffnungen außer Handreichweite.
- Lüftungsgitter mit max. Durchmesser der Ausstanzungen von 4 mm, manipulationssicher verschraubt.

Ausstattung/Mobiliar:

Die gesamte (auch technische) Ausstattung der Zelle darf bei Suizidgefahr keine Möglichkeit zu einem Suizid bieten, d.h.

- Das Mobiliar (Sitzgelegenheit) ist manipulationssicher fest mit Boden oder Wand zu verbinden (z.B. Sicherheitsschrauben, Schwerlastdübel).
- Beim Mobiliar ist auf abgerundete Kanten zu achten.
- Das Mobiliar darf keine Brandlastgefahr begründen.

Technik:

- Auf Bündigkeit aller technischen Anlagen in Decke, Wand und Boden ist zu achten.
- Offene Leitungen sind in den Haftzellen nicht zulässig!
- Alle Regler, (Licht-)Schalter u.Ä. sind ausschließlich außerhalb der Zelle zu bedienen.
- Die Aufschaltung aller sicherungstechnischen Anlagen erfolgt von der während der Zellennutzung ständig besetzten Stelle.

Heizung: Im Idealfall des Neubaus Fußboden- oder Wandheizung oder Temperaturregelung der Zuluft. Im Bestandsbau empfehlen sich z.B. verdeckt eingebaute oder in die Möblierung integrierte Plattenheizkörper o.Ä.

Beleuchtung: Vor Vandalismus sichere Beleuchtung (z.B. Beleuchtungskörper aus durchbruchhemmendem Glas / Polycarbonat).

Zellenrufanlage: In jeder Zelle ist plan und manipulationssicher eine in die Wand integrierte Zellenrufanlage zu installieren.

Rauchmelder: In jeder Zelle ist trotz der geringen Brandlasten plan und manipulationssicher ein Rauchmelder zu installieren. Um überflüssige Alarmmeldungen zu vermeiden, sollte er in der Lage sein, verschiedene Raucharten zu unterscheiden.

Notruf für Bedienstete: Es ist außerhalb der Vorführzelle ein Überfallmelder in normal erreichbarer Höhe zu installieren – eine zufällige Aktivierung durch Installation in Kniehöhe sollte ausgeschlossen werden.

Toilette:

- Baulich von den Vorführzellen abgetrennte Toilette.
- Einbau einer vor Vandalismus sicheren Toilettenanlage (z. B. Kombination aus Waschtisch und Tiefspültoilette aus Edelstahl).
- Kaltwasserspülung.
- Wasserzuleitung von außen abstellbar, mit Zeitverzögerung.
- Solange die baulichen Gegebenheiten keine separate Toilette zulassen, fest verankerte bzw. gemauerte Schamwand mit abgerundeten Kanten, Höhe 1,20 m.

Mobiliar: Neben einer (zwingend notwendigen) Sitzgelegenheit kann auch ein Tisch aufgestellt werden. Dieser ist ebenfalls manipulationssicher fest mit Boden oder Wand zu verbinden bzw. zu verankern.

Gegensprechchanlage: Statt einer zwingend notwendigen Zellenrufanlage sollte möglichst eine Gegensprechchanlage - ebenfalls plan und manipulationssicher - installiert werden.

\* in entsprechender Anwendung:

- DIN EN 1996-1-1 Mauerwerksbauten
- DIN 1045 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton
- DIN EN 1627-1630 einbruchhemmende Bauteile
- DIN 18106 angriffshemmende Gitter
- DIN EN 356 angriffshemmende Verglasung

#### 10.1.13 Hinweise für Sprechzeiten

Die Sprechzeiten sind derzeit in der Allgemeinen Verfügung über die Öffnungszeiten der Gerichte und ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit und der Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin vom 11. Oktober 2013 geregelt (Amtsblatt Nr. 47, Jahrgang 2013, S. 2176f).

Neben der Anzahl der zu sichernden Eingänge und der Sicherheitseinstufung des Gebäudes sind die festgelegten Sprechzeiten wesentliche Berechnungsgrundlage der für die Eingangskontrolle vorzuhaltenden Personalressourcen. Es wird daher vor dem Hintergrund der Personalausstattung und dem Ausmaß der konkret notwendigen Sicherheitsanforderungen für jedes Gebäude zu prüfen sein, ob es insoweit bei den bisherigen Regelungen verbleiben kann. Dabei ist der jeweils erforderliche Zeitrahmen unter Berücksichtigung der Aufgabenzuschnitte der verschiedenen Justizstandorte zu ermitteln und festzulegen. Zugang nach Voranmeldung und Zugang zu öffentlichen Sitzungen muss gewährleistet sein.

Eine weitere Option besteht darin, den Einlass für Besucherinnen und Besucher, die nicht zu öffentlichen Sitzungen wollen bzw. die nicht vorangemeldet sind, erst nach vorheriger Rücksprache bei den zuständigen Bediensteten zu ermöglichen. Voraussetzungen hierfür wären bauliche Trennungen zwischen „Bürorakt“ und „öffentlichen Raum“ (Sitzungssäle, Rechtsantragsstelle).

#### 10.1.14 Hinweise zur Brandbekämpfung

Die nach der DIN 14096 Teile A – C zu erstellende Brandschutzordnung enthält hierzu sowohl in sehr knapper, übersichtlicher Form (DIN 14096 Teil A) als auch in detaillierter Form (DIN 14096 Teile B und C) alle wichtigen Hinweise.

Teil A – richtet sich an alle Menschen, die sich im Gebäude aufhalten (Brandschutzmerkblatt)

Teil B – richtet sich vor allem an die Mitarbeitenden (Verhinderung von Brand- und Rauchausbreitung, Freihaltung von Flucht- und Rettungswegen, Verhalten im Brandfall)

Teil C - richtet sich an die Mitarbeitenden, die mit Brandschutzaufgaben betraut sind.

Prüfkriterien hinsichtlich der Erstellung einer Brandschutzordnung:

Inhalt, Schriftgrößen, Textanordnung, äußere Gestaltung, Verwendung vorgeschriebener Überschriften, Verwendung korrekter Sicherheits-/Rettungszeichen, regelmäßige Überprüfung (Aktualisierung) gemäß DIN 14096.

Ein Beispiel für einen Aushang findet sich als **Anlage 10.1.14**.

## 10.2 Merkblätter und Handreichungen

### 10.2.1 Handreichung zu sicherheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung

Für eine sicherheitsgerechte Arbeitsplatzgestaltung sollten die folgenden Mindeststandards beachtet werden:

- Abschließen der Dienstzimmertür, sobald sich niemand mehr im Zimmer befindet.
- Positionierung der Arbeitsplätze in ausreichendem Abstand zur Zimmertür.
- Ausrichtung der Arbeitsplätze mit Blickrichtung zur Zimmertür.
- Ausreichende Bewegungsflächen für Mitarbeitende und Sicherheitspersonal unter Berücksichtigung der Vorgaben für Fluchtwege (einschließlich der Barrierefreiheit).
- Merkblatt Brandschutz gut sichtbar ausgehängt.
- Einrichtung eines Alarmsystems an jedem Arbeitsplatz mit direkter Verbindung zur Alarmzentrale (Bsp.: stiller Alarm per Telefon oder Computer).
- Abschließbare Behältnisse zur Sicherung gefährlicher Gegenstände.
- Keine offene Verwahrung gefährlicher Gegenstände (Scheren, Plastik-Postkisten etc.).
- Wenn möglich Abtrennung zwischen Besucherbereich und Arbeitsplatz (z.B. durch Möbel, Tresen etc.).

Unter dem Gesichtspunkt einer sicheren Arbeitsplatzgestaltung sollte eine regelmäßige Begehung durch die Fachkraft für Arbeitsschutz erfolgen. Denkbar ist überdies auch die Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für Arbeitsschutz (Dokumentation, Maßnahmenplan, Controlling).

Zur Reduzierung des Besucherstroms in den Dienstzimmern empfiehlt sich außerdem die Einrichtung einer zentralen Info-Stelle für das Publikum.

Ergänzend wird auf das als **Anlage 10.2.1** beigefügte Merkblatt zur sicherheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung verwiesen.

### 10.2.2 Merkblatt Umgang mit schwierigem Publikum

Es empfiehlt sich die Einrichtung einer zentralen Info-Stelle im Eingangsbereich, die mit Mitarbeitenden besetzt ist, die in Deeskalation besonders geschult sind. Schwieriges Publikum, das

ein konkretes und berechtigtes Anliegen im Dienstgebäude verfolgt, ist gegebenenfalls durch Wachtmeisterinnen oder Wachtmeister zum Zielort (Dienstzimmer, Saal) zu begleiten. Grundsätzlich empfiehlt sich für alle Mitarbeitenden außerdem die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu Kommunikation, Deeskalation und Umgang mit schwierigem Publikum. Im Übrigen wird zudem auf das als **Anlage 10.2.2** zu findende Merkblatt zum Umgang mit schwierigem Publikum verwiesen.

#### 10.2.3 Merkblatt Umgang mit „Reichsbürgern“

Siehe **Anlage 10.2.3**.

#### 10.2.4 Merkblatt Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten

Grundsätzlich empfiehlt sich für alle Mitarbeitenden die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu Kommunikation, Deeskalation und Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten. Richterinnen und Richter, aber auch die in Sitzungen anwesenden Vertreterinnen und Vertreter der Strafverfolgungsbehörden sollten sich der sitzungspolizeilichen Maßnahmen (insb. §§ 176 ff. GVG und Hausrecht) vergegenwärtigen. Im Einzelfall kommt die Begleitung von schwierigen Verfahrensbeteiligten durch Wachtmeisterinnen und Wachtmeister zum Sitzungssaal in Betracht. Im Übrigen wird zudem auf das als **Anlage 10.2.4** zu findende Merkblatt zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten verwiesen.

#### 10.2.5 Merkblatt Umgang mit verdächtigen Gegenständen sowie Bombendrohungen (inkl. Muster-Telefonprotokoll)

Auf Grund des unterschiedlichen Gefährdungspotentials in den Briefannahmestellen empfiehlt sich die Bereitstellung unterschiedlicher Merkblätter für das gesamte Personal einerseits und die Briefannahmestellen andererseits.

##### Mindestinhalt eines allgemeinen Merkblattes für das gesamte Personal:

- Präventive Hinweise zur Erhöhung der allgemeinen Aufmerksamkeit.
- Grundsätzliche, allgemeine Verhaltensregeln zum Eigenschutz, Schutz Dritter und zur Sicherung des Gebäudes.
- Im Falles eines Fundes Meldekette innerhalb und außerhalb der Justiz (z.B. interne zentrale Notrufnummer, Polizeinotruf – Welche Angaben sind zu tätigen?).

Ein Beispiel für die Gestaltung eines solchen Merkblattes für verschiedene Situationen, in denen verdächtige Gegenstände gefunden werden, und auch mit einem Abschnitt über den Umgang mit Bombendrohungen, findet sich als **Anlage 10.2.5.2**.

Ferner ist beispielhaft als weitere **Anlage 10.2.5.1** das vom Robert-Koch-Institut entwickelte Merkblatt zum Management von Pulverfunden in den Briefannahmestellen beigelegt.

Derzeit (Frühjahr 2018) wird im Dezernat VIII des Kammergerichts ein Leitfaden zum Thema „Empfohlene Vorgehensweise bei Verdacht auf Gefahrenstoffe in Postsendungen“ erarbeitet, der in den Briefannahmestellen der Berliner Amtsgerichte, des Landgerichts und des Kammergerichts zur Anwendung kommen soll. Es wird empfohlen, nach Erscheinen des Leitfadens ein daran orientiertes Merkblatt für die Briefannahmestellen zu erstellen.

##### Zusätzlicher Mindestinhalt eines Merkblattes für die Briefannahmestellen:

- Konkrete Verhaltensregeln im Falle des Fundes von verdächtigen Sendungen zum Eigenschutz, Schutz Dritter und des Gebäudes (z.B. An- und Ablegen von Schutzkleidung, Verfahrensweise beim Begutachten der Sendung).
- Gegebenenfalls erweiterte Meldekette.
- Verfahrensweise für den Fall der Kontamination von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen.

#### 10.2.6 Handreichung für Anträge auf Eintragung einer Auskunftssperre

Die Voraussetzungen und das Formerfordernis für Anträge der Mitarbeitenden auf Sperrung von Melderegisterauskünften können der als **Anlage 10.2.6** beigefügten Übersicht entnommen werden. Nach den Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit werden jedoch Anträge von Justizangehörigen auf Einrichtung einer Auskunftssperre trotz befürwortender Stellungnahme der Behördenleitungen zunehmend vom Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten abgelehnt. Teilweise entsteht bei den Betroffenen der Eindruck einer Ungleichbehandlung je nach Ressort (Bsp.: Polizeiangehörige/Justizangehörige). Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung wird sich dieses Problems annehmen.

Entwurf

## 11. Anlagen

- 4.1 Organigramm und Kontakt Feuerwehr
- 4.2 Fenster und Türen
- 4.3 Brandmeldeanlagen
  - 5.2.1 Sensor-Schleuse
  - 5.2.2 Drehsperre
  - 5.2.3 Karusselltür
  - 5.2.4 Personenschleuse
- 5.3 Kontrollstrecke
- 5.4 Sicherheitsschleuse
- 10.1.1 Musterkontrollordnung
  - 10.1.2.1 Checkliste Alarmfall Ausbruch/Entweichung/Befreiung
  - 10.1.2.2 Checkliste Alarmfall Ausschreitung im Saal
  - 10.1.2.3 Checkliste Alarmfall Verdacht auf biologische / chemische Kontamination
  - 10.1.2.4 Checkliste Alarmfall Meuterei
  - 10.1.2.5 Checkliste Alarmfall Bombendrohung / Bombenfund / verdächtiger Gegenstand
  - 10.1.2.6 Checkliste Geiselnahme
  - 10.1.2.7 Checkliste Suizid / Suizidversuch
  - 10.1.2.8 Checkliste Ausführungen
- 10.1.3 Alarmierungsplan
- 10.1.4 Muster-Notfallplan
- 10.1.5 Muster-Merkblatt Verhalten bei Geiselnahmen
- 10.1.7 Muster einer Hausordnung
- 10.1.8 Prüfungsschema Videoüberwachung
- 10.1.10 Hinweise zur Anlage von Objektschutzakten
- 10.1.11 Muster Bestellung von Sicherungsbeauftragten
- 10.1.14 Beispielsaushang Brandbekämpfung
- 10.2.1 Merkblatt zur sicherheitsgerechten Arbeitsplatzgestaltung
- 10.2.2 Merkblatt zum Umgang mit schwierigem Publikum

- 10.2.3 Umgang mit sogenannten Reichsbürgern
- 10.2.4 Merkblatt zum Umgang mit schwierigen Verfahrensbeteiligten
- 10.2.5.1 Management von Pulverfunden
- 10.2.5.2 Merkblatt zum Umgang mit verdächtigen Gegenständen sowie Bombendrohungen
- 10.2.6 Melderegistersperren

Entwurf